



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Regelungen zur Bestrafung von Delikten anhand der
Verordnungen im österreichischen, deutschen und
tschechischen Strafgesetzbuch“

verfasst von / submitted by

Nicole Irmgard Thiel

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2016 / Vienna 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 060 369 345

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Fachübersetzen

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich allen Personen danken, die mich bei meiner Masterarbeit und während des gesamten Studiums unterstützt haben.

An erster Stelle möchte ich Herrn Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin danken, der immer auf meine Fragen eingegangen ist, versucht hat mir bei all meinen Belangen zu helfen, und für seine fachliche Unterstützung bei der Betreuung meiner Masterarbeit.

Besonders bedanken möchte ich mich des Weiteren bei Herrn Univ.-Lektor Dr. Dietmar Koller für seine Unterstützung und Hilfe bei meiner Auseinandersetzung mit dem österreichischen und tschechischen Strafrecht. Er nahm sich immer viel Zeit für eine ausführliche Beantwortung meiner Fragen.

Zu guter Letzt möchte ich mich ganz herzlich bei meinen Eltern bedanken, die immer für mich da waren, mich immer während meines Studiums unterstützt haben und die außerdem diese Arbeit Korrektur gelesen haben.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
II) Theoretischer Teil.....	5
2.1. Terminologiarbeit.....	5
2.2. Terminologielehre.....	6
2.3. Terminologienormung.....	7
2.4. Definitionen.....	8
2.4.1. Terminus.....	8
2.4.2. Terminologie.....	8
2.4.3. Begriff.....	9
2.4.4. Merkmal.....	9
2.4.5. Polysemie.....	9
2.4.6. Äquivalenz.....	10
2.4.7. Begriffssysteme im Recht.....	12
2.5. Fachsprache vs. Gemeinsprache.....	13
2.6. Rechtssprache.....	15
2.6.1. Besondere Merkmale der Rechtssprache.....	18
2.6.2. Standardformeln.....	19
2.6.3. Polysemie in der Rechtssprache.....	19
2.6.4. Intertextualität.....	20
2.6.5. Rechtsinstitute.....	20
3. Strafrecht.....	22
3.1. Allgemeine Grundlagen.....	22
3.1.1. Das materielle Strafrecht.....	23
3.1.2. Die Strafarten.....	23
3.2. Rechtskreise.....	24
3.3. Geschichte.....	25
3.3.1 Österreich.....	25
3.3.2. Deutschland.....	31
3.3.3. Tschechien.....	34
3.4. Grundsätzliches zur Rechtsprechung.....	39
3.5. Besonderer Teil.....	39
3.5.1. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben.....	40

IV) Praktischer Teil.....	41
4.1. Einführung	41
5. Terminologische Untersuchung durch direkte Gegenüberstellung der Definitionen der Tatbestände: Österreich – Deutschland – Tschechien	42
5.1. Abkürzungsverzeichnis	42
5.2. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	42
5.2.1. Zusätzliche Paragraphen in Deutschland	77
5.2.2. Zusätzliche Paragraphen in Tschechien.....	80
6. Liste der wichtigsten Rechtstermini	89
6.1. Vokabelliste	90
6.2. Anmerkungen	91
7. Schlussfolgerung.....	93
Bibliographie.....	95
Abstract	102

1. Einleitung

Die Rechtssprache und somit auch andere Fachsprachen sind für Laien, d.h. für Personen, die die juristische Fachsprache nicht beherrschen, recht schwer verständlich.

Strafrecht und Sprachen haben mich schon von klein auf interessiert. Ich bin zweisprachig aufgewachsen (Deutsch, Tschechisch) und musste mich somit schon früh mit unterschiedlichen Termini auseinandersetzen. Der Umzug von Deutschland nach Österreich konfrontierte mich auf einmal mit österreichischem und deutschem Deutsch. Da die Unterschiede überraschenderweise doch sehr tief reichen, kam mir die Idee, mich im Zuge meines Masterstudiums bei der Masterarbeit auf die drei Sprachen zu konzentrieren mit denen ich mich täglich auseinandersetze. Ich beschloss, das Ganze auf eine Terminologiearbeit im Strafrecht auszuweiten.

Gerade in der heutigen Zeit spielt die Terminologiearbeit eine immer größer werdende Rolle, vor allem auch für Übersetzer, die eine eindeutige und fachliche Kommunikation ohne Widersprüche sicherstellen wollen.

In der hier vorliegenden Arbeit setzte ich mich mit dem Thema Regelungen zur Bestrafung von Delikten anhand der Verordnungen im österreichischen, deutschen und tschechischen Strafgesetzbuch auseinander. Wobei ich mich ausschließlich auf die Paragraphen der Strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben im Besonderen Teil konzentriere. Die Ausgangstexte sind in diesem Fall aus dem öStGB.

Die Arbeit wurde in einen theoretischen Teil und in einen praktischen Teil unterteilt. Der theoretische Teil beschäftigt sich u.a. mit Unterschieden zwischen Rechts- und Fachsprachen, beschreibt die wichtigsten Aspekte einer Terminologiearbeit, er geht aber auch auf die geschichtliche Entwicklung des Strafrechts in den drei Ländern ein.

Der praktische Teil befasst sich mit der Gegenüberstellung einzelner von mir ausgewählter Paragraphen in allen drei Sprachen. Zuerst folgt der österreichische Paragraph, der mit dem deutschen und dem tschechischen Paragraphen verglichen wird. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die verwendete Terminologie gelegt, aber auch die unterschiedliche Strafbemessung wird analysiert.

Es werden zuerst alle Paragraphen des Abschnitts strafbare Handlungen gegen Leib und Leben des österreichischen StGBs angeführt, die weder in Deutschland noch in Tschechien vorhanden sein müssen. In einem zweiten Schritt werden zusätzliche Paragraphen aus Deutschland angeführt, die es in den anderen zwei Ländern entweder nicht gibt, oder welche in anderen Gesetzestexten enthalten sind. Das Gleiche wird auch für Tschechien durchgeführt.

Zusätzlich wurde eine Art Vokabelliste ausgearbeitet, die die wichtigsten Rechtstermini aller drei Sprachen beinhaltet.

Die Vorbereitungen und auch die spätere Arbeit mit den geschichtlichen Aspekten und den Paragraphen wurden von der Annahme geleitet, dass das österreichische und das tschechische StGB viele Gemeinsamkeiten haben werden, vor allem aufgrund der gemeinsamen Vergangenheit (K.U.K-Monarchie).

Des Weiteren habe ich mit der Frage auseinandergesetzt, inwiefern sich die Regelungen zur Bestrafung von Delikten in Österreich, Deutschland und Tschechien hinsichtlich der Terminologie unterscheiden bzw. ob es Übereinstimmungen in der Terminologie in allen drei Sprachen gibt.

II) Theoretischer Teil

2.1. Terminologearbeit

Terminologearbeit ist laut Hohnhold (1990: 27f.) ein Arbeitsgebiet, auf dem sich beispielsweise Terminologen beteiligen. Das Ziel einer Terminologearbeit ist es, „*Terminologie in einer oder mehreren Sprachen zu sammeln, zu überprüfen*“ (Sardidi: online) und diese zum Schluß anderen Personen zur Verfügung zu stellen. Das geschieht über die Festlegung von neuen Fachwörtern und der Aufzeichnung von bereits vorhandenen Fachwörtern, um am Ende die Ergebnisse anderen Nutzern zur Verfügung zu stellen. Arntz/Picht/Schmitz (2014: 3) beschreiben die Terminologearbeit folgendermaßen: „*Erarbeitung, Bearbeitung und Verarbeitung von Terminologien*“. Sie stellt für sie ein Werkzeug der Terminologielehre dar.

Die DIN 2342-1 (1992:4) (DIN = Deutsches Institut für Normung) schreibt dazu Folgendes:

„Terminologearbeit ist eine auf der Terminologielehre aufbauende Erarbeitung, Bearbeitung oder Verarbeitung, Darstellung oder Verbreitung von Terminologie in Texten.“

Es gibt verschiedene Formen der Terminologearbeit, wie z.B. einzelsprachliche und mehrsprachige, fachbezogene und fachgebietsübergreifende, deskriptive und präskriptive / normende sowie punktuelle und systematische Terminologearbeiten (vgl. Mayer (1998: 11f.)). Sie ist von großer Wichtigkeit für den Übersetzer und man sollte methodisch korrekt vorgehen, da es ansonsten zu hohen Kosten kommen kann, wenn Missverständnisse aufgrund ungenauer und nicht eindeutiger Fachkommunikation entstehen (vgl. Hohnhold (1990: 11)).

Laut Felber/Budin (1989: 206) umfasst die mehrsprachige Terminologearbeit auch folgende Tätigkeit:

„Vergleich und/oder Angleichung von Begriffen bzw. Beständen, von Begriffs- oder Bestandsbeschreibungen, von Begriffs- bzw. Bestandssystemen in verschiedenen Sprachen. Ferner die Ermittlung des Entsprechungsgrades von Begriffen bzw. Beständen sowie die Ermittlung von äquivalenten Begriffszeichen in verschiedenen Sprachen.“

Durch immer neue Fachgebiete und eine steigende Anzahl an Fachtexten, die immer schwieriger werden, vor allem aber aufgrund der Weiterentwicklung der Sprachen, steigt der Bedarf an Terminologiearbeiten immer mehr an.

Eine Übersetzung dieser Texte ist allerdings immer nur mit einem bereits vorhandenen Ausgangsvokabular bzw. Wortschatz des jeweiligen Fachgebiets realisierbar. D.h., dass der Übersetzer dazu zusätzliche Arbeit aufwenden muss. Dafür muss der Übersetzer neben der Vertrautheit mit dem Fachwortschatz des Fachgebiets auch wissen, wie man richtig terminologisch arbeitet.

Hier kann ein Terminologe dem Übersetzer helfen, indem er ihm bereits erstellte, überprüfte und bearbeitete Terminologienlisten, sei es als Glossar oder als Datenbank, zur Verfügung stellt. Dies erleichtert die Arbeit des Übersetzers und erspart diesem ebenfalls Zeit (siehe Arntz/Picht/Schmitz 2014: 1f.).

2.2. Terminologielehre

Die Terminologielehre ist eine recht junge Disziplin, die erst Mitte des 19. Jahrhunderts mit der einsetzenden Technisierung entstand. Heute fachübergreifend konzipiert, umfasste sie doch ursprünglich nur die Technik und die Naturwissenschaften (vgl. ebenda: 3ff.).

Sandrini (1996: 3) schreibt dazu:

„Gerade die mit dem spezifischen Fachwortschatz verbundenen Probleme sowie die Notwendigkeit, gleichzeitig mit dem Fortschreiten des Wissensstandes immer wieder auch neuentstandene Begriffe zu benennen bzw. allgemeingültig festzulegen, führte zu einer eigenen Wissenschaft, der Terminologielehre.“

Die Benennung *Terminologielehre* wurde laut Mayer (1998: 25) von Eugen Wüster eingeführt, der sich in den dreißiger Jahren damit auseinandersetzte. Wüster wird heute als der Begründer der modernen Terminologiewissenschaft angesehen, vor allem wegen seiner zahlreichen Forschungen (vgl. Österreichische Nationalbibliothek) und der „*Einsetzung eines Ausschusses für Terminologienormung im Internationalen Normenverband (ISA)*“ (vgl. Austriaforum online).

Laut DIN 2342 wird die Terminologielehre folgendermaßen definiert: „[...] als, die Wissenschaft von den Begriffen und ihren Benennungen im Bereich der Fachsprachen“ (siehe

DIN 2342 „Begriffe der Terminologielehre - Grundbegriffe“ (Teil 1, 1992), in: Arntz/Picht/Mayer 2009, S. 3).

Felber/Budin (1989: 1) definieren die Terminologielehre beispielsweise als:

„Wissenschaft, die sich mit der Erforschung der Grundlagen der Terminologien, d.h. mit den Begriffen, Begriffszeichen und ihren Systemen, befaßt [sic].“

Es gibt selbstverständlich noch unzählige andere Definitionen, u.a. noch weitere in der DIN 2342, sowie von Gouadec oder Sager, die jedoch den Rahmen dieser Masterarbeit sprengen würden.

2.3. Terminologienormung

Die eindeutige Festlegung von Termini ist die Voraussetzung für eine problemlose Fachkommunikation. Das bedeutet, dass bestimmte Terminologien erarbeitet und festgelegt werden müssen und zwar durch eine Institution, die es sich zum Ziel gemacht hat, eine eindeutige Verständigung zwischen Fachleuten zu gewährleisten (vgl. Sardidi: online). Die Erarbeitung von fachbezogenen Termini hat bereits eine jahrhundertalte Tradition (z.B. Vesalius für Anatomie, Carl von Linné für Botanik, uvm.).

Die systematische Terminologearbeit kam erst Mitte des 19. Jahrhunderts auf und zwar bedingt durch die technologische Revolution. Erwähnenswert ist, dass es damals in Deutschland über 15 verschiedene Maßeinheiten für den elektrischen Widerstand gab, was oft zu Missverständnissen führte und somit auch sehr teuer war. Man kann also sagen, dass die Normung hier wichtig für den technischen Fortschritt war (Arntz/Picht/Schmitz 2014: 269f.).

Mit Eugen Wüsters Werk „*Internationale Sprachnormung in der Technik*“ (1931) wurde ein Meilenstein in der damaligen Normung erreicht. Er entwickelte die wissenschaftlich fundierte Terminologielehre, sah die Normung aber nur auf den Bereich der Fachsprache beschränkt. Die ISA (International Federation of the Standardizing Associations) begann ab dem Jahre 1936 terminologische Grundsatznormen zu erarbeiten, was 1946 von der neugegründeten ISO (International Organization for Standardization) fortgesetzt und 1973 abgeschlossen wurde. Heutzutage liegt eine nochmals überprüfte und mehrmals überarbeitete Fassung vor (Arntz/Picht/Schmitz 2014: 271).

Die Normen werden in Deutschland vom **Deutschen Institut für Normung** (DIN) festgelegt. Diese finden auch in Österreich bzw. in anderen deutschsprachigen Ländern Verwendung.

„Die DIN-Normen legen die Terminologien der unterschiedlichen Fachbereiche fest. Der DIN-Normenausschuss Terminologie (NAT) legt die grundsätzlichen Regeln der Terminologienormung fest. Die zentralen Prinzipien der Terminologielehre für die Begriffs- und Benennungsbildung sind:

- Vermeidung von Missverständnissen durch Eindeutigkeit,
- Orientierung an Begriffssystemen – der Begriff und seine Beziehung zu anderen Begriffen als Ansatzpunkt für systematische Terminologearbeit,
- Transparenz der begrifflichen Ordnung auch auf der Benennungsseite“ (s. DIN Deutsches Institut für Normung)

2.4. Definitionen

2.4.1. Terminus

In der Terminologie setzt sich der Terminus aus der Benennung und dem Begriff zusammen.

Laut DIN 2342 (1992: 3) wird der Terminus (oder auch Fachwort) definiert als „[...] das zusammengehörige Paar aus einem Begriff und seiner Benennung als Element einer Terminologie [...]“

(DIN 2342 (1992: 3) in Arntz/Picht/Mayer 2009: 37)

In der gleichen Norm DIN 2342: 2 wird die Benennung als „*aus einem Wort oder mehreren Wörtern bestehende Bezeichnung* [...]“ definiert.

2.4.2. Terminologie

Die DIN 2342 Teil 1 (1992: 3) in (Arntz/Picht/Mayer (2009: 10) definiert die Terminologie folgendermaßen

„[...] der Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Benennungen in einem Fachgebiet“

2.4.3. Begriff

Ein Begriff ist laut DIN 2342 (1992: 1):

„eine Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird.“

„Nur durch ein klares Verständnis des Begriffs (das Gedachte, das alle Merkmale eines gegebenen Gegenstandes oder einer Gruppe von Gegenständen umfaßt [sic]) können wir sicher sein, daß [sic] ein bestimmtes Wort oder eine Wortgruppe wirklich eine Benennung ist.“ (W.D.Cole 1993: 399)

Mit Hilfe dieses Zitats lässt sich erkennen, dass der Begriff eine wichtige Rolle spielt, und dass man sich erst, wenn man seine Bedeutung versteht, auch der Benennung sicher sein kann. Man kann also feststellen, dass der Begriff ein zentrales und entscheidendes Element in der Terminologie ist.

2.4.4. Merkmal

Laut DIN 2342-1 (1992:1) ist ein Merkmal

„im Sinne der Terminologielehre eine durch Abstraktion gewonnene Denkeinheit, die eine Eigenschaft von Gegenständen wiedergibt, welche zur Begriffsbildung und -abgrenzung dient.“

Merkmale sind also Begriffe und dienen der Bestimmung von Begriffen und der Begriffsbildung.

2.4.5. Polysemie

Laut DIN 2330 (1993) bedeutet Polysemie, dass

„eine Benennung in mehreren unterschiedlichen Bedeutungen verwendet wird, deren Zusammenhang noch erkennbar ist.“

Arntz/Picht/Mayer (2009: 129) schreiben hierzu:

„Unter Polysemie versteht man die Mehrdeutigkeit einer Benennung, d.h., eine Benennung wird in mehreren unterschiedlichen Bedeutungen, deren Zusammenhang noch erkennbar ist, verwendet.“

Die Polysemie einer Sprache klärt sich meistens durch den Kontext auf. Als Beispiel lässt sich das Wort Keil anführen, das sowohl ein Werkzeug bezeichnen kann, als auch ein Fragment bei einer Fraktur. Dasselbe gilt für Schatten (durch Licht) und Schatten (bei einer Röntgenaufnahme) oder für Schloss, das einerseits für ein Gebäude, das man besichtigen kann, steht, aber auch für eine Vorrichtung zum Verriegeln oder Abschließen einer Tür. Oder auch für den Begriff Fuß, das

1. „der unterste Teil des Beines
2. der untere tragende Teil eines Bauelements, Sockel
3. Ständer, Träger, Stütze (Möbel)
4. Hebung, betonte Silbe im Vers (Versfuß)
5. Teil des Strumpfes, der den Fuß bedeckt
6. altes Längenmaß (25 – 40 cm)“

sein kann.

(Arntz/Picht/Mayer 2009: 129)

2.4.6. Äquivalenz

Laut Arntz/Picht/Mayer (2009: 152) liegt Äquivalenz dann vor, wenn zwei Fachwörter unterschiedlicher Sprachen in allen Begriffsmerkmalen übereinstimmen. Das bedeutet also, wenn begriffliche Identität gegeben ist. Daraus lässt sich also ableiten, dass Äquivalente Benennungen sind, die in zwei oder mehreren Sprachen den gleichen Begriff bezeichnen.

Sandrini (1996: 134f.) zitiert hier Cole, der schreibt:

„Äquivalenz wird verstanden, als „die Bezeichnung eines Begriffs durch zwei Benennungen verschiedener Sprachen. Das Ziel der komparativen Terminologearbeit ist die Identifikation solcher Benennungspaare, die einen einzigen Begriff bezeichnen.“

Cole (in: Laurèn/Picht (1993: 399) sagt weiter, dass der Bestimmung des Begriffs somit eine große Bedeutung zugesprochen wird, da der Terminologe

„nur durch eine Bewertung der Entsprechung von in verschiedenen Sprachen verwendeten Begriffen die Äquivalenz zwischen den Benennungen, die zu ihrer Bezeichnung verwendet werden, herstellen kann.“

Pommer (2006: 45) zitiert hier Snell-Hornby und Kadric und definiert Äquivalenz als:

„die Gleichwertigkeit im Sinn einer Bezeichnung von Ausgangs- und Zielprodukt und zwar die Relation der Gleichwertigkeit von Sprachzeichen in jeweils zwei Sprachen.“

Arntz/Picht/Mayer (2009: 233f.) unterscheiden insgesamt 4 Äquivalenzgrade:

- **„Voll-Äquivalenz:** d.h. völlige begriffliche Übereinstimmung
- **„Quasi-Äquivalenz“:** weitgehende begriffliche Übereinstimmung
- **Inklusion:** Begriff A schließt Begriff B ein
- **nicht äquivalent“**

2.4.6.1. Äquivalenz in der Rechtssprache

Bei der Rechtssprache ist die Zuordnung der Begriffe oft schwieriger als in anderen Fachbereichen, da in jedem Rechtssystem eine bestimmte Rechtssprache geprägt wurde.

Ein Vergleich der Begriffe der jeweiligen Rechtssprache ist problematisch, weil eine übereinstimmende Tatbestandsbeschreibung oft nicht möglich ist, da laut Sandrini (1996: 141)

„Eine absolute Gleichstellung der Begriffe, sowohl was die Merkmalsdefinition als auch die Abdeckung der möglichen Sachverhalte betrifft, über die Grenzen von Rechtssystemen hinaus nicht möglich ist. Sie kann es nur geben, wenn Norm, Rechtsmethoden und Rechtsprechung vollkommen übereinstimmen, was letztendlich bedeuten würde, daß [sic] es sich um dasselbe Rechtssystem handelt.“

De Groot (1999: 20) geht hierbei davon aus, dass eine absolute Äquivalenz nicht möglich ist, wenn sich Ausgangs- und Zielsprache auf unterschiedliche Rechtssysteme beziehen.

2.4.7. Begriffssysteme im Recht

Laut DIN 2342 (1992) ist ein Begriffssystem

„eine entsprechend den Begriffsbeziehungen geordnete Menge von Begriffen eines Begriffsfeldes, wobei jeder einzelne Begriff durch seine Position innerhalb des Begriffssystems bestimmt ist.“

Begriffe stehen niemals isoliert da, sondern sind immer in ein Wissensgebiet, in diesem Falle in das Recht, eingebettet. Sie sind inhaltlich voneinander abgetrennt, was ein signifikantes Merkmal der Fachsprache darstellt. Zwischen den einzelnen Teilen eines Fachgebiets bestehen Beziehungen unterschiedlichster Art (vgl. Sandrini 1996: 95).

Sandrini (1996: 96) schreibt weiter hierzu:

„Durch die Darstellung der Beziehungen zwischen den Begriffen wird ein Fachgebiet begrifflich aufgearbeitet. Terminologische Begriffssysteme stellen aber keine absoluten Begriffsbeziehungen dar [...], sondern erarbeiten nur die zur Darstellung und Abgrenzung der einzelnen Begriffe nötigen Beziehungsarten, d.h. eine Teilmenge der potentiell möglichen Beziehungsarten.“

Eine systematische Begriffsordnung spielt eine wichtige Rolle für jede Terminologiearbeit, da dieser folgende Aufgaben (siehe Sandrini 1996: 97) zugeordnet werden:

- „Ordnung des Wissensgebiets
- Abgrenzung der Begriffe und Darstellung der Beziehung zwischen ihnen
- Überprüfung der Vollständigkeit innerhalb eines umgrenzten Fachgebiets
- Vergleich von Begriffen aufgrund ihrer Position im Begriffssystem“

Dies ist gleichzeitig von großer Wichtigkeit für das Recht, da *„Begriffe einer Rechtsordnung nicht aus sich heraus verständlich sind, sondern nur im Zusammenhang der Rechtsordnung“* (Wank 1985: 75-76). Jeder Rechtsbegriff lässt sich also nur aus dem Kontext heraus, d.h. in Verbindung mit anderen Begriffen erschließen, mit denen er gemeinsam eine Regelung bildet (vgl. Sandrini 1996: 99).

2.5. Fachsprache vs. Gemeinsprache

Fachsprache wird laut DIN 2342 (1992: 1) als

„Bereich der Sprache, der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation in einem Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend gestützt wird“

definiert.

Sandrini (1996: 3f.) erwähnt Schmidt, der die Fachsprache folgendermaßen definiert:

„Das Mittel einer optimalen Verständigung über ein Fachgebiet unter Fachleuten. Sie ist gekennzeichnet durch einen spezifischen Fachwortschatz und spezielle Normen für die Auswahl, Verwendung und Frequenz gemeinsprachlicher lexikalischer und grammatikalischer Mittel.“

Die Gemeinsprache wird ebenfalls in der DIN 2342 (1992: 1) näher beschrieben und zwar als *„der Kernbereich der Sprache, an dem alle Mitglieder der Sprachgemeinschaft teilhaben“*.

Der Unterschied von Fach- und Gemeinsprache besteht also darin, dass Fachleute in der fachbezogenen Kommunikation sprachliche Mittel verwenden, die für das jeweilige Fachgebiet signifikant sind und deshalb zusammen seine Fachsprache bilden. Genauigkeit, Eindeutigkeit und Kürze spielen hier eine wichtige Rolle, da die sprachlichen Mittel nach den Anforderungen der optimalen fachlichen Verständigung ausgewählt werden.

Eine Fachsprache ist also eine Sprache, die aus einer fachlichen Spezialisierung heraus entsteht und die gleichzeitig den Zweck hat, eine eindeutige Fachkommunikation zwischen Fachleuten in einem geschlossenen Bereich zu ermöglichen. Und das wiederum bedeutet, dass nur durch die Verwendung von Fachsprachen Fachwissen eindeutig wiedergegeben werden kann (Küwes (1990, Kap. 2: 2 (in Budin 1997))).

Die jeweiligen Fachsprachen eines spezifischen Fachgebiets verwenden bestimmte sprachliche Mittel, die aber in verschiedenen Bereichen teilweise gleich sein können. Hoffmann (1985: 50f.) spricht hier von Subsprachen, die zu größeren Klassen zusammengefasst werden können und die gemeinsame Merkmale aufweisen.

Hoffmann (1985: 66) hat insgesamt 5 fachsprachliche Abstraktionsstufen festgelegt und jeder dieser Stufen bestimmte Merkmale und Sprechergruppen zugeordnet:

„**A** – 1. höchste Abstraktionsstufe, 2. künstliche Symbole für Elemente und Relationen, 3. theoretische Grundlagenwissenschaften, 4. Wissenschaftler <<>> Wissenschaftler

B – 1. sehr hohe Abstraktionsstufe, 2. künstliche Symbole für Elemente, natürliche Sprache für Relationen (Syntax), 3. experimentelle Wissenschaften, 4. Wissenschaftler (Techniker) <<>> Wissenschaftler (Techniker) <<>> Wissenschaftler (Techniker) <<>> wissenschaftlich- technische Hilfskräfte;

C – 1. hohe Abstraktionsstufe, natürliche Sprache mit einem sehr hohen Anteil an Fachterminologie und einer streng determinierten Syntax, 3. angewandte Wissenschaften und Technik, 4. Wissenschaftler (Techniker) <<>> wissenschaftliche und technische Leiter der materiellen Produktion

D – 1. niedrige Abstraktionsstufe, natürliche Sprache mit einem hohen Anteil an Fachterminologie und einer relativ ungebundenen Syntax, 3. materielle Produktion, 4. wissenschaftliche und technische Leiter der materiellen Produktion <<>> Meister <<>> Facharbeiter (Angestellte);

E – 1. sehr niedrige Abstraktionsstufe, natürliche Sprache mit einigen Fachtermini und ungebundener Syntax, 3. Konsumtion, 4. Vertreter der materiellen Produktion <<>> Vertreter des Handels <<>> Konsumenten <<>> Konsumenten;“

Diese 5 Stufen müssen natürlich nicht in allen Fachsprachen gänzlich vorkommen und diese stellen auch nur einen allgemeinen Einteilungsversuch dar.

Der große Vorteil der Fachsprache im Vergleich zur Gemeinsprache besteht laut Arntz/Picht/Mayer (2009: 151) darin, dass sie bessere Voraussetzungen für den zwischensprachlichen Vergleich hat, weil nur der Begriffsinhalt eines Fachworts eine entscheidende Rolle spielt.

Es ist aber schwer, die Gemeinsprache von der Fachsprache genauer abzutrennen, da zwischen beiden Sprachen ein ständiger Austausch stattfindet. Die Fachsprache würde ohne die Gemeinsprache nicht existieren können, da sie auf ihr aufbaut und indem sie fast vollständig die gleichen Wortbildungsmittel verwendet. Die Gemeinsprache wird umgekehrt wieder von der Fachsprache, die sich ursprünglich ja von der Gemeinsprache ableitet, beeinflusst. Es herrscht im Prinzip ein ständiges Geben und Nehmen (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009: 21).

Zum Schluss ist noch erwähnenswert, dass eine Fachsprache ferner verschiedenste Fachlichkeitsgrade aufweisen kann. Laut Arntz/Picht/Mayer (2009: 15) kann der Grad der Fachlichkeit von „*stark fachgeprägt*“ bis hin „*zur Allgemeinbildung gehörender Fachwortschatz*“ variieren.

2.6. Rechtssprache

Die Geisteswissenschaften, zu denen auch die Rechtswissenschaft zählt, beschäftigen sich mit vom Menschen geschaffenen Konstrukten und Inhalten. Sie untersuchen diese mit Hilfe von Begriffen. Es werden Theorien und Modelle erstellt, die sich aber einem ständigen Wandel ausgesetzt sehen, was dazu führt, dass sich alte Wissensstrukturen ändern und daraus neue entstehen.

Arntz/Picht (1989: 156) schreiben hierzu: „*Recht lebt einzig und allein durch die jeweilige Sprache*“.

Sandrini (1996: 11) bemerkt dazu:

„Nur über die Sprache erfolgt der Zugriff auf Rechtsvorschriften und Gesetze, Recht wird in sprachlich ausgedrückten Urteilen gesprochen bzw. definiert; d.h. es liegt ein „an eine bestimmte Sprache gebundener Gegenstandsbereich“ vor, der nicht von der Sprache abgekoppelt werden kann wie etwa konkrete Sachverhalte in den Naturwissenschaften oder in der Technik.“

Müller (2010: 29) sagt Folgendes:

„Sprache spielt eine zentrale Rolle bei der Organisation unserer Gesellschaft durch Rechtssysteme. Das Wort ist das wesentliche Instrument des Rechts. Mit Hilfe einer Rechtssprache wird für jedermann erkennbar festgelegt, was für das Zusammenleben von Menschen in einem bestimmten Land oder Gebiet verbindlich sein soll.“

Auf Rechtsvorschriften, Gesetze und Urteile kann nur mittels der Sprache zugegriffen werden, was bedeutet, dass die Rechtswissenschaft untrennbar mit der Sprache verbunden ist. Da es im Recht laut Sandrini (1996: 11) vor allem um die „*Regelung des Zusammenlebens von Menschen geht*“, sollte auf diesem Fachgebiet eine genaue, eindeutige Fachsprache normiert werden.

Die Rechtssprache verwendet mehrheitlich gemeinsprachliche Elemente, weshalb auch hier eine genaue Trennung von Rechts- und Gemeinsprache schwierig ist. Hoffmann (1989: 14f.) schreibt dazu:

„[...] berechtigt nicht, die Laienperspektive zur wissenschaftlichen zu machen und von einer eigenen Sprache zu reden, der Fachsprache des Rechts. Vielmehr sind Rechtsterminologie und juristischer Stil Ausdifferenzierungen der natürlichen Sprachen, gebunden an spezifische Verwendungszusammenhänge, ausgestattet mit Merkmalen wie [...]“

Sandrini (1996: 15) meint dazu:

„Im sozialen Zusammenleben auftretende Sachverhalte werden unter Zuhilfenahme der (Gemein)- Sprache erfaßt [sic] und in Normen geregelt. Aus diesem Grunde ist die Abgrenzung zwischen Terminus und einem zwar auch in der Rechtssprache verwendeten Wort häufig schwierig.“

Das bedeutet beispielsweise, dass, wenn die Wörter *Bau* oder *Früchte* auftauchen, man sich nicht sicher sein kann, ob diese Fachwörter sind oder nur eine gemeinsprachliche Beschreibung für einen zugrundeliegenden Sachverhalt darstellen. Die Lösung ergibt sich meist aus dem Kontext (Sandrini 1996: 15).

Erinnern wir uns an die obigen Abstraktionsstufen von Hoffmann. Sandrini (1996: 13f.) hat dieses Schema auf die Rechtssprache angewandt:

„**A** – 1. (nicht vorhanden)

B – 1. sehr hohe Abstraktionsstufe, 3. Gesetzesinterpretation, - kommentare, 4. Rechtsexperten <<>> Universitätsprofessoren

C – 1. hohe Abstraktionsstufe, natürliche Sprache mit einem sehr hohen Anteil an Fachterminologie und einer streng determinierten Syntax, 3. Rechtsstreitigkeiten, Legislative, Dokumente, Verträge, 4. Richter <<>> Anwalt <<>> Anwalt, Gesetzgeber <<>> Gesetzgebungskommissionen;

D – 1. niedrige Abstraktionsstufe, natürliche Sprache mit einem hohen Anteil an Fachterminologie und einer relativ ungebundenen Syntax, 3. Gesetzesanwendung, 4. Anwalt <<>> Angeklagter;

E – 1. sehr niedrige Abstraktionsstufe, natürliche Sprache mit einigen Fachtermini und ungebundener Syntax, 3. Divulgation von Gesetzesvorschriften, 4. Volksanwalt <<>> Bürger <<>> Bürger <<>> Politiker, 5. mediale Berichte zu Rechtsfragen, Prozessen“

Sandrini (1996: 14) hält hier aber fest, dass diese Einteilung in 5 Ebenen gerade für die Rechtssprache recht schwierig anzuwenden ist, da die Rechtssprachen relativ homogen sind und somit die einzelnen Stufen ineinanderfließen und keine explizite Abtrennung möglich ist.

Er sagt zudem, dass dabei interessant ist, dass

„Gesetzestexte den einfachen Bürger ansprechen und daher allgemeinverständlich sein sollten und somit idealerweise auf Stufe E einzuordnen wären, in Wirklichkeit aber eher auf Stufe D und sogar C zu finden sind.“

Sandrini (1996: 16) stellt ferner fest:

„Kriterium der Abgrenzung eines Terminus von einem gemeinsprachlichen Wort ist seine festgelegte Bedeutung bzw. sein Bezug auf einen Begriff. [...] Der Begriff läßt [sic] sich nur durch Rückgriff auf die fachlichen Inhalte des Rechts erschließen, durch Bezugnahme auf Normen, Urteile, Lehrmeinungen, Expertisen u.a.“

Zum Zweck der Rechtssprache schreibt Stolze (1992: 176):

„Zweck der Rechtssprache ist Objektivität, Klarheit, Ordnung und Stabilität der Rechtstermini und Rechtsbegriffe, die für alle, Juristen und Laien, zugänglich sein sollen. Sie enthält eine spezifische Fachterminologie aufgrund exakter Definitionen und starker Hierarchisierung neben unbestimmten Rechtsbegriffen, die als Grundbegriffe die Rechtsgüter bezeichnen („Sicherheit und Ordnung“, „Schutz der Persönlichkeit“ [...])“

Zusammenfassend ist zu sagen, dass Rechtssprache laut Sandrini (1996: 16) vor allem *„ein Sammelbegriff für eine Vielfalt nationaler Rechtssprachen, die jeweils inhaltlich und auch formal erhebliche Unterschiede aufweisen“* ist. Die Rechtssprachen in jedem Land werden von der herrschenden Rechtsordnung des jeweiligen Landes geprägt, wobei eine Rechtsordnung auch aus mehreren Sprachen bestehen kann (siehe Schweiz oder Belgien) (s. *ibid.*).

Müller (2010: 10) schreibt hierzu Folgendes:

„Übersetzungsprobleme ergeben sich vor allem aus der Kulturabhängigkeit der Rechtstexte, da hinter jedem Rechtstext ein Rechtssystem steht, welches seine eigenen Begriffe hervorgebracht hat und mit anderen Rechtssystemen höchstens verwandt, nicht aber identisch ist.“

2.6.1. Besondere Merkmale der Rechtssprache

Die Rechtssprache lässt sich in zwei große Ebenen unterteilen: in die Gesetzessprache und in den terminologischen Fachwortschatz. Die Gesetzessprache beinhaltet die gemeinsprachlichen Termini, die in fachsprachliche Termini umgewandelt werden und somit eine neue Bedeutung bekommen. Der terminologische Fachwortschatz besteht aus Fachausdrücken und wird oft nur von Experten eines bestimmten Fachgebiets verwendet bzw. nur die Experten kennen diese Ausdrücke (vgl. Sander 2004: 2).

Im Gegensatz zum terminologischen Fachwortschatz strebt die Gesetzessprache nicht nach der größten Präzision, denn Gesetzestexte sollten immer noch eine gewisse Vagheit besitzen, damit sie in allen Rechtsfällen immer noch ausreichend Spielraum für Interpretationen bieten können (Pommer 2006: 16).

Stolze (1992: 176) stellt hierzu fest, dass dies vor allem darauf zurückzuführen ist, weil sich die Rechtssprache an zwei unterschiedliche Zielgruppen, d.h. sowohl an juristische Fachpersonen, als auch an Laien, wendet.

Wie bereits erwähnt, nehmen die jeweiligen Rechtssprachen und somit auch das Recht selbst eine besondere Stellung ein, da sich die Kenntnis des Rechts immer nur auf eine einzelne Rechtsordnung bezieht und somit die Experten immer nur ein Fachwissen einer Rechtsordnung haben (vgl. Pommer 2006: 17f.).

Abschließend ist zu sagen, dass bei der Rechtssprache eine Gefahr der Verwechslung von gemein- und fachsprachlichen Termini besteht.

Stolze (1992: 176) schreibt hierzu:

„Da Rechtssicherheit [...] nur durch möglichst widerspruchswise, präzise und eindeutige Begriffe gewährleistet ist, müssen die natürlichen Begriffe der Gemeinsprache in ihrer Bedeutung eingeengt werden. Das Problem der Rechtssprache besteht dann darin, daß [sic] die juristische Festlegung der Begriffe oft vom Allgemeinverständnis abweicht.“

2.6.2. Standardformeln

Ein wichtiges Kennzeichen der Rechtssprache stellt die vielfache Verwendung von standardisierten Formeln dar. Der Rückgriff auf Formulierungen, die bereits vorher im Text verwendet wurden, erleichtert oft das Verständnis. Gleichzeitig werden durch diese gerichtliche Verfahrensaspekte, die sich öfters wiederholen, wiedererkannt.

Stolze (1999: 56f.) führt als Beispiel für standardisierte Formeln „*Nach Anhörung der Parteien*“ an. Dasselbe gilt für „*erkennen auf eine Sprache*“ (Stolze 2005: 128). Mit Hilfe dieser Formulierung wissen beispielsweise die Anwälte, in welchem Stadium sich das Verfahren befindet. Allerdings kann ein Laie wiederum nicht viel damit anfangen. Des Weiteren stellen solche Formulierungen auch für den Übersetzer ein nicht zu unterschätzendes Problem dar, das nur unter Zuhilfenahme der entsprechenden Formulierungen in der Zielsprache übersetzt werden kann (vgl. Stolze 1999: 56f.).

2.6.3. Polysemie in der Rechtssprache

Die verwendeten Wörter und Redewendungen können in der Rechtssprache oft mehrdeutig sein und in einigen Fällen sogar zu Missverständnissen führen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass das Recht, außer der menschlichen Sprache, kein anderes Hilfsmittel hat. Das hat zur Folge, dass somit fast alle Begriffe in Frage gestellt werden können, da diese nur in ihrem eigenen Bereich eine eindeutige Bedeutung haben, sprich nur im Kontext die Bedeutung ersichtlich ist.

Dies führt laut Pommer (2006: 23f.) zu Problemen in der Kommunikation. Aber auch in andern Fachsprachen taucht diese Problematik auf, denn dort gibt es ebenfalls mehrdeutige Wörter. Wie bereits oben beschrieben, wird die Bedeutung vor allem im Kontext ersichtlich, aber auch durch Vorwissen oder die Situation, in der man sich gerade befindet.

Laut Hönig/Kußmaul (1982: 91) bedeutet dies, dass Ausdrücke und Wörter deshalb nur polysem sind. Da Rechtstexte, wie beispielsweise Gesetzestexte, eindeutige Formulierungen aufweisen sollten und somit keine umständlichen Formulierungen verwenden sollten, die immer noch Zweifel offen lassen würden, ist die Mehrdeutigkeit in der Rechtssprache nicht immer zu vermeiden.

Wenn Normen zu konkret formuliert sind, kann es aber auch passieren, dass ein noch regelungsbedürftiger Tatbestand ausgegrenzt wird. Gleichzeitig besteht ferner das Risiko, dass beispielsweise vom Gesetzgeber ein falscher oder ungeeigneter Ausdruck verwendet wird oder

dass ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht als solcher erkannt wird (vgl. Pommer 2006: 23f.).

Der Wortschatz der juristischen Fachsprache besitzt aus diesem Grund verschiedene Abstraktionsebenen, was bedeutet, dass in Rechtstexten sowohl exakte Termini als auch nicht eindeutige Rechtsbegriffe auftauchen (vgl. Stolze 1999: 48).

Die Objektivität und Kontrollierbarkeit von juristischen Tätigkeiten wird durch eben jene Abstraktionsebenen ermöglicht.

2.6.4. Intertextualität

Juristische Texte, insbesondere Gesetzestexte, kann man auch auf der sprachlichen Ebene getrennt voneinander verstehen und scheinen nicht in Abhängigkeit voneinander formuliert zu sein. Es ist hier aber möglich von Intertextualität zu sprechen, da sich diese Texte bei genauerem Hinsehen doch als miteinander verbunden erweisen, da man nämlich häufig Verweise auf andere Texte oder auf andere Gesetze findet.

Das bedeutet aber auch, dass alle Rechtsbegriffe und Benennungen aus der national bestimmten Rechtsordnung entstehen, die jeweils ihre eigenen Vorschriften und Wertvorstellungen hat. Sandrini (1996: 191) sagt, dass es in jeder Rechtsordnung bestimmte Regeln gibt, die den Inhalt und die Auslegung (Interpretation) von Rechtsbegriffen festlegen und festschreiben.

Abschließend ist noch zu bemerken, dass Juristen eine ganz bestimmte Zitier- und Verweisteknik verwenden, was ebenfalls nochmals die Intertextualität von Rechtstexten unterstreicht. In einzelnen Gesetzestexten wird meist mit Hilfe von Paragraphen auf andere Paragraphen bzw. Rechtstexte verwiesen.

2.6.5. Rechtsinstitute

Laut Pommer (2006: 33) ist ein Rechtsinstitut die „*Summe der gesetzlichen Vorschriften, die sich auf ein bestimmtes Lebensverhältnis beziehen*“. Sie bezieht sich weiterhin auf Busse, Kisch und de Groot und schreibt (ebenda):

„Insbesondere im Zusammenhang mit der für die Rechtssprache typischen Erscheinung der Rechtsinstitute wird immer wieder die Frage nach der grundsätzlichen Übersetzbarkeit von Rechtstexten gestellt. Aufgrund der

unterschiedlichen juristischen Weltbilder kann es nicht nur vorkommen, daß [sic] ein bestimmtes Rechtsinstitut überhaupt fehlt, auch ähnliche Rechtsinstitute wie z.B. Ehe und Eigentum können in zwei Rechtssystemen je völlig identisch gestaltet sein. Jedes Rechtsinstitut ist eine weltweit einzigartige Tatbestands-Rechtsfolgen-Verknüpfung. Manchmal hat ein Konzept so eine einzigartige Bedeutung, daß [sic] die beste Lösung darin besteht, die Bezeichnung nicht zu übersetzen, um seinen besonderen Charakter noch zu unterstreichen [...].“

Pommer (2006: ebenda) führt weiter Busse an, die das Rechtsinstitut als „*System von Wissen, welches aus einer komplexen (interpretatorischen, anwendungsorientierten) Praxis der Rechtsprechung entstanden ist*“. Rechtsinstitute sind laut Pommer (ebenda) „*Wissensrahmen; sie fassen das juristische Wissen zu einem konkreten rechtlichen Problemkomplex zusammen*“.

Oft werden die gleichen oder sehr ähnlichen Rechtsinstitute in verschiedenen Rechtsordnungen mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet. Das hängt damit zusammen, dass die juristische Einbettung der jeweiligen Begriffe eine andere ist. Pommer (2006: 34) schreibt hierzu:

„Termini, die solche Rechtsinstitute bezeichnen, werden von manchen quasi als „Eigennamen“ angesehen, die als solche unübersetzbar sind. Daß [sic] Juristen unterschiedlicher Nationen einander dennoch verstehen, ist auf die in den meisten Fällen doch relativ große Ähnlichkeit der Rechtsinstitute in den verschiedenen Rechtssystemen zurückzuführen.“

3. Strafrecht

Im folgenden Kapitel wird einerseits auf die allgemeinen Grundlagen des Strafrechts, seine Geschichte und Rechtskreise eingegangen. Andererseits werden auch die für diese Arbeit wichtigen Länder, d.h. Österreich, Deutschland und Tschechien im Bezug zum Strafrecht näher skizziert und es werden ebenfalls die Entwicklungen in diesen Ländern behandelt.

Es wird Grundsätzliches zur Rechtsprechung näher besprochen, da dies wichtig ist, um zu verstehen, wie die Bestrafung von Delikten geregelt ist. Zum Schluss des Kapitels wird der Besondere Teil, der Hauptgegenstand meines praktischen Teils, im Detail besprochen. Es wird auch auf wichtige oder besondere Unterschiede in den Strafgesetzen der jeweiligen Länder eingegangen.

3.1. Allgemeine Grundlagen

Kienapfel (2007: 23) beschreibt das Strafrecht bzw. Kriminalrecht als „*jenen Teil der Rechtsordnung, in welchem für die Verwirklichung bestimmter Delikte Strafen und vorbeugende Maßnahmen angedroht werden*“. Maleczky (2006: 5) führt das weiter aus und sagt, dass der Zweck des Strafrechts ist, das Verhalten derjenigen zu steuern, die seinen Normen unterworfen sind und zwar mittels Verboten und Geboten. Birklbauer/Sadoghi (2015: 13) schreiben in ihrem Strafrechtsskript:

„Aufgabe des Strafrechts ist die **Regelung des Zusammenlebens der Menschen in der Gemeinschaft** (Ordnungsfunktion). Um ein geordnetes Zusammenleben der Menschen zu gewährleisten, verfolgt der Staat Verstöße gegen den allgemeinen „**gesellschaftlichen Wertekonsens**“, wie er auf Grund der Entscheidung des Gesetzgebers dem Strafrecht zugrunde liegt. Solche Verstöße gelten als sozial schädlich [...]. Das Strafrecht verfolgt somit einen **repressiven** und einen **präventiven Zweck**, wobei die Prävention nur ein Reflex der repressiven Reaktion ist. Die möglichen Sanktionen als Reaktionsmittel auf ein gesetztes abweichendes Verhalten müssen stets angemessen und das „letzte Mittel“ sein, wenn mit anderen Reaktionsweisen nicht das Auslangen gefunden werden kann (**Strafe als „ultima ratio**“).“

Maleczky (2006: 5) spricht ebenfalls über das Strafrecht als *ultima ratio* des Staates und konstatiert, dass es „*das schärfste dem Staat zur Verfügung stehende Ordnungsmittel*“ sei, das

nur dann angewendet wird, wenn andere Maßnahmen nicht greifen bzw. sich als ungeeignet zur Verhinderung verbotenen Verhaltens erweisen.

Das Strafrecht umfasst insgesamt zwei Gebiete, das materielle und das formelle Strafrecht. Das materielle Strafrecht befasst sich mit den Voraussetzungen und Rechtsfolgen von Straftaten, das formelle Strafrecht hingegen enthält Normen über den Ablauf des Strafverfahrens (vgl. Rechtswörterbuch 2016: online). Im Rahmen dieser Masterarbeit werde ich mich vor allem auf das materielle Strafrecht konzentrieren, weshalb nun eine kurze Abhandlung zu diesem folgen wird.

3.1.1. Das materielle Strafrecht

Das materielle Strafrecht ist im Strafgesetzbuch (StGB) verankert und kann nochmals unterteilt werden, und zwar in einen Allgemeinen Teil (AT) und in einen Besonderen Teil (BT). Der AT setzt sich mit allgemeinen Grundlagen des Strafrechts auseinander, wie z.B. der Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit, den verschiedenen Klassifizierungsmöglichkeiten der Delikte, etc.

Seiler (2007: 29) schreibt, dass man sich im zweiten Teil des AT mit den „*Sanktionen bzw. Maßnahmen, die über Straftäter verhängt werden können*“ auseinandersetzt. Zum BT sagt Kienapfel (2007: 23), dass dieser einen „*Deliktskatalog*“ darstelle, in dem die einzelnen Delikte, in insgesamt 25 Abschnitten, behandelt werden.

3.1.2. Die Strafarten

Seiler (2007: 22) schreibt, dass die Sanktion als Folge eines Rechtsbruchs nach den Gesichtspunkten der Gerechtigkeit und Verhältnismäßigkeit bemessen werden sollte. Diese dient als Abschreckung von potentiellen Tätern und ist zum Schutze der Rechtsordnung zu verhängen. Kienapfel (2009: 12) schreibt hierzu, dass gerichtliche Strafen „*einen öffentlichen Tadel beinhalten*“ und somit ein „*öffentliches sozialetisches Unwerturteil über den Täter*“.

Die Strafe als ein „*mit Tadel verbundenes Übel*“ ist abhängig von der Schuld des Täters. Nicht vergessen werden sollte die vorbeugende Maßnahme, d.h. einem „*nicht mit Tadel verbundenem Übel*“, die von der Gefährlichkeit des Täters abhängt. Diese Maßnahmen werden vor allem bei schuldunfähigen Personen angewandt und bestehen aus bestimmten Formen des

Freiheitsentzugs. Solche Maßnahmen werden z.B. bei gefährlichen Rückfalltätern ergriffen (vgl. Neumair 2013: 3f.).

In Österreich gibt es heutzutage zwei Strafarten. Das ist auf der einen Seite die Freiheitsstrafe und auf der anderen die Geldstrafe.

Neumair (2000: 13) stellt hierzu fest, dass die Freiheitsstrafe dabei einen „*gravierende[n] staatliche[n] Eingriff in die Freiheit*“ darstellt und die Geldstrafe einen ebenfalls „*gravierende[n] staatliche[n] Eingriff in das Vermögen*“ darstellt. Die Geldstrafe wird in Tagessätze unterteilt und soll dazu führen, dass der Täter in dem Zeitraum der Tagessätze „*eine fühlbare Herabsetzung seines Lebensstandards erleiden soll, indem er persönlich auf das finanzielle Existenzminimum beschränkt bleibt*“ (Neumair 2013: 8). Kann man die Geldstrafe nicht erbringen, wird eine sog. „*Ersatzfreiheitsstrafe*“ festgelegt. Ein Tag Freiheitsstrafe entspricht hier zwei Tagessätzen. In Österreich gibt es seit 2008 auch die Möglichkeit, durch freiwillige Erbringung gemeinnütziger Leistungen die Ersatzfreiheitsstrafe zu verhindern (vgl. Neumair 2013: 9).

3.2. Rechtskreise

Die sogenannte Rechtskreislehre wurde entwickelt, um einen besseren Überblick über die zahlreichen verschiedenen und auch ähnlichen Rechtssysteme zu gewähren. Hier werden mehrere Rechtssysteme „*aufgrund von gemeinsamen Merkmalen zu übersichtlichen Gruppen zusammen[ge]faßt [sic]*.“ (Sandrini 1996: 153)

Ebert (in Sandrini 1996: 153) spricht von folgenden Unterscheidungskriterien, die angewendet werden:

- „historische Herkunft und Entwicklung einer Rechtsordnung
- eine in ihr vorherrschende spezifische juristische Denkweise;
- besonders kennzeichnende Rechtsinstitute;
- die Rangordnung der Rechtsquellen und die Interpretationsmethoden
- ideologische Faktoren.“

Wenn man all diese oben genannten Faktoren berücksichtigt, kann man die wichtigsten Rechtskreise folgendermaßen einteilen: „*romanischer, deutscher und nordischer Rechtskreis in Europa, anglo-amerikanischer Rechtskreis, fernöstlicher Rechtskreis, das Hindu-Recht in Asien und das islamische Recht*“ (ibid.).

Ebert (1978: 139) spricht anstelle des deutschen Rechtskreises von einem römischen Rechtskreis, welchem man die Rechtsordnungen von Deutschland, Österreich und der Schweiz zuordnen kann.

Dass es unterschiedliche Einteilungen hinsichtlich der Rechtskreise gibt, hängt damit zusammen, dass es nicht nur die eine richtige Einteilung gibt, die bei allen Anwendungsfällen die korrekte Wahl ist. Durch die Einteilung in Rechtskreise werden die kulturellen Unterschiede zwischen den jeweiligen Rechtsordnungen hervorgehoben und die Arbeit bei der vergleichenden Terminologiearbeit wird somit erleichtert.

3.3. Geschichte

In diesem Kapitel wird versucht werden, einen Überblick über die wichtigsten geschichtlichen Aspekte des österreichischen, deutschen und tschechischen Strafrechts zu geben. Wie aus dem obigen Kapitel bereits ersichtlich, ist das österreichische genauso wie das deutsche Strafrecht Teil des römischen Rechts, weshalb es, sehr wahrscheinlich sogar, einige Ähnlichkeiten geben wird. Nicht vergessen sollte man in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Tschechische Republik lange Zeit Teil der österreichischen K.u.K. Monarchie war, weshalb anzunehmen ist, dass es auch hier eventuell Gemeinsamkeiten im Strafrecht geben wird bzw. es zumindest zu Einflüssen des österreichischen Strafrechts auf das tschechische gekommen ist.

Bezüglich des österreichischen geschichtlichen Überblicks über das Strafrecht habe ich mich vor allem auf Baltl/Kocher (2008) gestützt. Der deutsche geschichtliche Überblick erfolgt mittels einiger Online-Quellen. Zur tschechischen Entwicklung des Strafgesetzes stütze ich mich auf Karel Malý (2010) und Tomáš Gřivna (2009), die allerdings nur in tschechischer Sprache vorliegen.

3.3.1 Österreich

Die österreichischen Alpenländer wurden laut Baltl/Kocher (2008: 23-27) ca. um die Wende des dritten zum zweiten Jahrhundert von den Kelten besiedelt. Für diesen Zeitabschnitt gibt es zwar keine Zeugnisse oder handschriftliche Beweise, wohl aber Hinweise darauf, wie das Strafrecht in jener Zeit funktionierte. Es galten beispielsweise „*Wert- und Bußsätze, die z.B. eine Sklavin drei Rindern gleichsetzten*“ (ibid.: 27).

Wichtig ist es in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass das Strafrecht in der damaligen Zeit kein öffentliches Recht war, sondern von jeder Familie bzw. Sippe einzeln ausgeführt wurde, was bedeutete, dass beispielsweise der Hausherr die Strafgewalt über Frau und Kinder sowie über die Sklaven besaß. Allerdings genossen die Frauen damals großes Ansehen und schienen auch „*rechtlich gesehen, gleichgestellt gewesen zu sein*“ (ibid.). Sie konnten öffentliche Berufe ausüben, aber auch Staatsbeamte und Richter werden.

Erwähnenswert ist auch das sogenannte *Thing* der Germanen, eine Art Volks- und Gerichtsversammlung, bei der z.B. darüber beraten wurde, ob jemand, der eine Straftat begangen hatte, zum Vogelfreien erklärt wurde oder auf bestimmte Zeit verbannt wurde.

Baltl/Kocher (2008: 28) schreiben weiterhin, dass das keltische Reich Norikum, zu welchem weite Teile Österreichs gehörten, zwischen dem 9. und 12. Jahrhundert von den Römern besetzt wurde. Die Römerherrschaft über diesen Teil dauerte insgesamt ca. 500 Jahre. Das Gebiet des späteren Österreichs umfasste unter der Römerherrschaft die Provinzen Raetia (Vorarlberg, ein Teil von Tirol), Noricum (Tirol, Steiermark, Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich) sowie die Provinz Pannonia (Wien, Steiermark, Niederösterreich, Burgenland). Neben dem römischen Rechtssystem bestand das keltische auch weiterhin, wenn auch mit schwindendem Einfluss. Im Bereich des Strafrechts bzw. Strafprozessrechts wurden oberitalienische, deutsche und kanonistische Gesetze angewandt, z.B. bei der Unterscheidung von Vorsatz und Fahrlässigkeit, denn hier blieb der Einfluss des römischen Rechts zuerst recht gering (vgl. ibid.: 155).

In der Periode des Frühmittelalters (500 bis ca. 1050 n.Chr.) schreiben Baltl/Kocher (2008: 74), dass nur bedingt von „*Strafrecht*“ im heutigen Sinne gesprochen werden kann. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass es damals keine einheitliche Rechtsordnung gab, sondern mehrere verschiedene, die für ein jeweiliges Gebiet galten. Damals bestand die Strafbarkeit aus der Erfüllung des Tatbestands, der subjektive Wille des Täters wurde erst viel später berücksichtigt. Interessant ist, dass in dieser Zeit bestimmte Personen und auch Dinge, Pflanzen und Tiere unter einem besonderen Schutz standen. Dazu gehörten u.a. der Herzog, Geistliche, Frauen, wertvolle Gebäude oder fruchttragende Bäume (vgl. ebenda).

Die Strafen wurden üblicherweise mit Geldleistungen beglichen. Baltl/Kocher (2008: 75) sprechen hier vom sogenannten Kompositionensystem, vom lateinischen *compositio*, was den Geldbetrag bezeichnete, den der Täter zu bezahlen hatte und der je von der sozialen Stellung des Verletzten und von der Schwere der Tat abhing. Diese Form der Bestrafung war nur dem freien Volk vorbehalten, für die unteren Schichten regelte ihr Herr die Bestrafung meist

mit körperlicher Strafe oder Gewalt. Ab dem 10./11. Jahrhundert wurden die körperlichen Strafen immer wichtiger für das damalige Rechtssystem und dienten somit auch als Abschreckung (vgl. *ibid.*).

Im Mittelalter war die Bestrafung und damit das Recht abhängig von der sozialen Zugehörigkeit, d.h. es war für Bürger, Fremde, Arme und Reiche unterschiedlich (vgl. *ibid.*: 115f.). Gleichzeitig übte der deutsche König auch eine Funktion als oberster Richter aus, das bedeutete, dass er allein die Macht hatte, über Tod und Leben zu entscheiden. Da aber ab dem Jahre 1156 das Herzogtum Österreich eine gesonderte Stellung hatte, besaß der deutsche König somit kein Recht mehr auf Einmischung in Rechtsangelegenheiten im Herzogtum (vgl. *ibid.*: 77-78).

Neben der Todesstrafe gab es auch diverse Leibes- und Verstümmelungsstrafen, wie z.B. Abhacken von Hand und/oder Fuß, Herausreißen der Zunge, Kastrieren u.v.m.

Erwähnenswert ist hier das sogenannte „Asylrecht“, welches in der Kirche oder im Kloster, sowie auch an anderen bestimmten Orten galt. Flüchtete sich ein Täter bzw. Verbrecher an diesen Ort, war er vor einer strafrechtlichen Verfolgung durch die Justiz geschützt.

Von Herzog Rudolf IV. (regierte 1358-1365) wurde dieses Recht in Wien auf das Areal der Hofburg und das Schottenkloster beschränkt, da dieses Recht trotz allem ein großes Hindernis für die Justiz darstellte. Das „Asylrecht“ wurde schlussendlich unter Maria Theresia am 15. September 1775 gänzlich abgeschafft (vgl. Ehrlich 2006: 18).

Im Mittelalter gab es zwei besondere Rechtsmittel: der kirchliche Bann und die staatliche Acht. Beide hatte zur Folge, dass der Geächtete somit „*aus dem gesetzlichen Schutz*“ ausschied und von jedermann getötet werden durfte, „*es sei denn es kam zu einem Ausgleich mit dem Geschädigten oder dessen Angehörigen und der Staatsgewalt*“ (Baltl/Kocher 2008: 127).

Der Schwabenspiegel (1275) zählt zu den wichtigsten Gesetzessammlungen der damaligen Zeit und wurde stark vom Sachsenspiegel beeinflusst, der laut Kienapfel (2007: 44) das „*einflussreichste deutsche Rechtsbuch des Mittelalters*“ war. Dieser beinhaltete süddeutsches Recht und war somit auch für den süddeutschen Raum Österreichs gültig.

Zu der Zeit des Absolutismus (bis 1740) schreiben Baltl/Kocher (2008: 151), dass das Gewohnheitsrecht des Mittelalters fast vollständig durch die Gesetzgebung ersetzt wurde. Diese Strafrechtordnungen wurden damals als „*Landgerichtsordnungen*“ oder

„Halsgerichtsordnungen“ bezeichnet. Solche Halsgerichtsordnungen wurden beispielsweise u.a. 1540 für Niederösterreich und 1574 für die Steiermark erlassen.

Zu den wichtigsten Werken der Reichsgesetzgebung gehört die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532, die auf der *Constitutio Criminalis Bambergensis* aus dem Jahr 1507 basierte (vgl. Ehrlich 2006: 77 & Balt/Kocher 2008: 155). Es ist jedoch anzumerken, dass es immer noch kein einheitliches Reichsrecht gab, da die jeweiligen Landesfürsten die Gesetzesgebungsgewalt noch immer für sich beanspruchten und diese Macht nicht abgeben wollten.

Trotzdem galt die *Criminals Carolina* als einheitliches Strafgesetzbuch für das damalige Reichsgebiet, vor allem auch, weil in dieser wichtige begriffliche Abgrenzungen vorgenommen wurden (Ehrlich 2006: 77f.):

„In ihr wurden entscheidende Grundbegriffe wie Vorsatz und Fahrlässigkeit, Versuch, Teilnahme und innere Einstellung des Täters herausgearbeitet und einzelne Tatbestände festgeschrieben. Viele der Bestimmungen wurden bald von den Halsgerichtsordnungen und den Landgerichtsordnungen, den vom 15. bis zum 17. Jahrhundert erlassenen Patenten über das Strafrecht, für die einzelnen Reichsterritorien übernommen.“

Der oberste Richter und Gesetzgeber war in der damaligen Zeit der Regent, der diese Macht auch zur Durchsetzung des fürstlichen Absolutismus einsetzte. Er konnte also persönlich in die Straf- und in die Zivilrechtsprechung eingreifen und somit verhaften und verurteilen wen er wollte. Beispielsweise auch Personen, die ihm im Weg standen. Er konnte aber auch Personen begnadigen, Strafurteile bestätigen oder sie verstärken (vgl. *ibid*: 80).

Im aufgeklärten Absolutismus und in der Zeit vom Vormärz wurden der Inhalt und der Umfang der Gesetzgebung umfangreich erweitert und diese umfasste nun auch den Regenten, d.h. auch er und somit seine Herrschaft unterlagen den neuen Rechtsvorschriften. Balt/Kocher (2008: 185) gehen sogar so weit und sprechen von einem „*Rechtsstaat in einem vorläufigen, spätabolutistischen Sinn*“. Den Staat als Gesetzgeber vertrat noch immer der Regent, es gab noch immer keine bedeutenden gesetzgebenden Institutionen.

Zu den wichtigsten Strafgesetzbüchern des aufgeklärten Absolutismus gehört die *Theresiana*, das Strafgesetzbuch von Maria Theresia aus dem Jahr 1768 (s. Ehrlich 2006: 60), das „*erste einheitliche Strafgesetzbuch für die deutschösterreichischen Erblande*“ (*ibid.*: 143).

Maria Theresia schaffte im Jahr 1776 die Folter ab, sodass es nicht mehr erlaubt war, Geständnisse durch Folter zu erzwingen. Es war aber nach wie vor so, dass Todesurteile allein auf der Basis von Indizien gefällt wurden (vgl. *ibid.*: 132).

Weitere wichtige Änderungen im Bereich des Strafrechts erfolgten unter Joseph II. mit der in Kraftsetzung der „*Allgemeinen Gerichtsordnung*“, die ab dem Jahr 1781 für die österreichischen und böhmischen Länder galt (*ibid.*: 147). Eine wichtige Veränderung war, dass die unterschiedliche Bestrafung aufgrund des sozialen Stands aufgehoben wurde und somit alle Untertanen nach gleichem Strafrecht bestraft wurden. Im Jahr 1781 wurde zudem die Todesstrafe abgeschafft – nämlich mit dem „*Patent über die Bestrafung der Untertanen*“, das aber nicht für standesrechtliche Verfahren galt (*ibid.*: 148)

1787 trat schlussendlich die *Josephina* in Kraft, das „*allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung*“ (*ibid.*). Es ist anzumerken, dass die unter Joseph II. erfolgten Veränderungen eher als Demonstration einer Rationalisierung des Strafrechts anzusehen sind, denn die Abschreckung stand auch weiterhin im Vordergrund (grausame Strafen etc.). Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass im Strafrecht zum ersten Mal eine Bestrafung nur dann möglich war, wenn das kriminelle Verhalten auch wirklich strafbar war und eine bestimmte Strafe hierfür festgelegt worden war (vgl. *ibid.*).

Moos (1977: 230) sagt hierzu, dass Österreich in Europa somit der erste Staat gewesen ist, der diesen Grundsatz eingeführt hat und auf diesem Wege einen entscheidenden Schritt gegen die Willkür der Richter machte. Weiter kamen die Verstümmelungstrafen aus der Mode, es wurde nun mehr Wert auf den Dienst des „*Gefangenen an der Allgemeinheit gelegt*“, d.h. die Verurteilung zur Zwangsarbeit (Straßenreinigung, Galeerendienst, Einziehung zum Militär, etc.) spielte eine immer wichtiger werdende Rolle (vgl. Ehrlich 2006: 80; Foucault 1977: 8).

Die Todesstrafe wurde bereits aufgrund der *Jakobinerverschwörung* in Wien im Jahre 1795 wieder eingeführt (vgl. Ehrlich 2006: 159f.). Österreich bekam am 25. April 1848 seine erste Verfassung im heutigen Sinne unter Ferdinand I. Diese Verfassung basierte auf der Gewaltenteilung, wobei der Kaiser wieder die vollziehende Gewalt allein innehatte, die gesetzgebende Gewalt aber teilte er sich mit dem Reichstag. Die Gerichte selbst sollten unabhängig sein (vgl. Baltl/Kocher 2008: 196).

Eine revidierte Fassung des Strafgesetzes von 1803 trat am 27. Mai 1852 in Kraft. Diese beinhaltete eine Reihe von Ergänzungen und Veränderungen und betraf ausschließlich das materielle Strafrecht. Dieses Strafgesetz blieb, abgesehen von einigen Neuerungen, bis 1974

bestehen (vgl. Ehrlich 2006: 158 ; Baltl/Kocher 2008: 186). Zum ersten Mal in der Geschichte wurde die Anklage durch die Staatsanwaltschaft (staatliches Organ) erhoben, und nicht wie früher durch den Richter, was der richterlichen Willkür vorbeugen sollte (vgl. Ehrlich 2006: 158f.).

Die Todesstrafe wurde, nach dem Zusammenbruch der Monarchie im Jahre 1918, 1919 im ordentlichen Verfahren durch lebenslangen, schweren Kerker ersetzt und 1920 trat bereits die Verfassung der neuen jungen Republik in Kraft (ibid.: 213; Baltl/Kocher 2008: 251).

Die Dollfußregierung führte am 11. November 1933 wieder die Todesstrafe und das Standrecht ein (vgl. Ehrlich 2006: 218). Nach dem am 12. März 1938 erfolgten Anschluss Österreichs an Hitlerdeutschland wurde in Österreich das deutsche Reichsrecht eingeführt, wobei jedoch „große Teile des ABGBs, der ZPO, des StGs, der StPo“, zumindest zu Beginn in Kraft blieben. Interessant ist, dass diese noch eine Zeitlang nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft (Mai 1945) größtenteils in Kraft blieben (Baltl/Kocher 2008: 276).

Baltl/Kocher (2008: 281f.) schreiben, dass die provisorische Staatsregierung mittels eines Verfassungsüberleitungsgesetzes „*das Wiederinkrafttreten der Bundesverfassung 1920 in der Fassung von 1929 mit der Maßgabe, dass alles nach dem 5. März 1933 erlassene Verfassungsrecht, daher auch die Verfassung 1934, aufgehoben wurde*“ bestimmte.

Mit der sogenannten *Kleinen Strafrechtsreform* vom 8. Juli 1971 wurden umfassende Reformen ermöglicht, die im neuen StGB von 1975 angewendet wurden. Strafarten wie Arrest, Kerker oder verschärfter Kerker (uvm.) wurden durch eine einheitliche Freiheitsstrafe ersetzt; die geringen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen (ibid.: 313).

Außerdem wurden dem StGB neue Delikte hinzugefügt, die es vorher in dieser Art nicht gegeben hatte, u.a. Luftpiraterie, Umweltdelikte, Geiselnahme etc. Gleichzeitig wurde eine neue Strafprozessordnung (StPo) eingeführt (ibid.; Ehrlich 2006: 243).

Baltl/Kocher (2008: 312) weisen darauf hin, dass man insgesamt von „*einer Humanisierung des Strafrechts*“ sprechen kann, denn es wird nun die Persönlichkeit des Täters mit in das Strafrecht miteinbezogen.

Moos (1977: 232) weist darauf hin, dass sich die neue, geänderte Sicht im Schuldbegriff des neuen Strafrechts widerspiegelt:

„Das neue Gesetz geht hinsichtlich der Willensfreiheit von einem agnostischen Standpunkt aus. Dadurch bleibt es zwar jedem überlassen, die Willensfreiheitslehre zu bejahen oder zu leugnen. Das heißt aber wiederum für den gesetzlichen Strafbegriff mit Anspruch auf Allgemeingültigkeit, daß [sic] er nicht auf der Willensfreiheit im Sinne autonomer Entscheidung für das Böse aufgebaut sein kann, sondern nur auf der freien Motivierbarkeit und der Verwerfbarkeit der Täterentscheidung nach allgemeinen Wertauffassungen. Es geht deshalb nicht mehr an, aus dem Schuldbegriff des Gesetzes die Vergeltung als gesetzlichen Strafzweck abzuleiten, insoweit kann es sich nur noch um ein persönliches Bekenntnis handeln.“

Im modernen Strafrecht geht man nicht mehr davon aus, ob der Täter anders hätte handeln können, sondern es wird ein „Vergleichsmaßstab“ herangezogen, d.h. es ist entscheidend „*ob ein zum Vergleich herangezogener normaler, gesetzestreuer Mensch so gehandelt hätte oder nicht*“. Es hat also eine Weiterentwicklung des Schuldbegriffs stattgefunden (vgl. Jeschek 1998: 610).

Moos (1977: 233) sagt bezüglich des neuen Zwecks der Strafe, dass dieser in erster Linie auf die Besserung des Täters abzielt, aber auch die Gesellschaft vor dem Täter schützen und präventiv wirken soll, d.h. andere potentielle Täter, von Straftaten abhalten soll.

Durch die Veränderung und Weiterentwicklung der Gesellschaft hat sich auch das Strafrecht verändert. Auf das strafbare Verhalten der Täter soll mit vorbeugenden Maßnahmen wie beispielsweise Einweisungen in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfalltäter reagiert werden. Das Strafrecht hat sich zu einem sogenannten *Kriminalrecht* weiterentwickelt und bietet eine große Anzahl an Möglichkeiten auf strafbare Handlungen angemessen reagieren zu können (vgl. Fuchs 2004: 7f.).

3.3.2. Deutschland

Zum Recht der germanischen Zeit lässt sich nur sehr wenig sagen, da es keine unmittelbaren und nur sehr wenige mittelbaren Quellen gibt. Die meisten schriftlichen Zeugnisse stammen von den Römern. Zu den Hauptquellen zählt vor allem die sogenannte „*Germania*“ von Tacitus – *De origine et site Germanorum* (Von der Geographie und Kultur der Germanen) von 98 n.Chr.

Das Recht der germanischen Zeit weist große Ähnlichkeit mit dem anderer Kulturvölker auf, wie z.B. dem altrömischen Recht, vor allem aber mit dem griechischen Recht. Die einzelnen germanischen Stämme waren noch nicht zu einem einheitlichen Staat zusammengefasst, sondern bestanden aus zahlreichen selbstständigen Gemeindewesen, sogenannte Civitates (vgl. Dr. Stephan Schuster: PDF: Online).

Die höchste Gewalt hatte die Gesamtheit der waffentragenden Freien inne, viele Dinge wurden im sog. Thing (bereits im Kapitel zu Österreich näher besprochen) geregelt. Die Macht der einzelnen Häuptlinge (principes) sollte aber nicht unterschätzt werden. In der damaligen Zeit wurde vor allem das Gewohnheitsrecht (vgl. Rechtslexikon online) angewendet, das nicht durch Regeln bzw. durch eine Gesetzgebung zustande kommt, sondern durch eine ständige Anwendung von Regeln, die von den Beteiligten als verbindlich akzeptiert worden sind. Nicht vergessen werden sollte in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle der Familienbande, gerade beim Erbrecht oder bei Sühne- und Fehdesachen (vgl. Dr. Stephan Schuster: online).

In der damaligen Zeit gab es insgesamt 4 Arten von Gerichtswesen. Einmal das sogenannte Thing, das als oberstes Gericht über besonders schwere Rechtsfälle urteilte. Weiter die Gau-Gerichte, die für die weniger schweren Fälle verantwortlich waren. Es gab auch die sogenannte Sippengerichtsbarkeit, das bedeutete, dass Angelegenheiten, die ausschließlich die Sippe betrafen auch von dieser geregelt wurden. Zu guter Letzt gab es noch die Schiedsgerichte, die allerdings nur zuständig waren, wenn sich die Parteien dem Gericht unterwarfen (ibid.).

Interessant ist hierbei, dass kleinere Delikte bzw. Verbrechen (auch Totschlag) in der Regel nicht gerichtlich geahndet wurden, sondern hier spielte ebenfalls die Sippengerichtsbarkeit eine Rolle, was oftmals zu Familienfehden führte (ibid.).

Erst viel später, vermutlich um das Jahr 500, begannen die ersten Aufzeichnungen der Volksrechte. Erwähnenswert sind hier die lex Salica (507-511 n.Chr.), das lateinisch aufgezeichnete Stammesrecht der salischen Franken, die lex Alamannorum, das Edictus Rothari (Langobardenrecht) u.a. Hinzu kamen die Kapitularien, vom König erlassene Satzungen (Rechtslexikon online: Rechtsgeschichte).

Das Gewohnheitsrecht entwickelte sich im Mittelalter weiter, so dass die Aufzeichnungen der alten Volkrechte veralteten und somit in Vergessenheit gerieten. Die Landrechte, d.h. die Beurteilung nach örtlicher Zugehörigkeit (Territorialprinzip) ersetzten die Stammesrechte (Beurteilung nach Stammeszugehörigkeit) (ibid.). Gleichzeitig führte man die Standesrechte ein, die eine Sonderregelung für einzelne Personenklassen mit sich brachten.

Mit der Entwicklung von größeren Städten gab es bald eigene Stadtrechte und gewisse Rechte wurden bald darauf vereinheitlicht.

Zu der wichtigsten privaten Rechtaufzeichnung zählt der sogenannte Sachsenspiegel, der wahrscheinlich von Eike von Repkow, einem Ritter, von 1222 bis 1224 verfasst wurde (Rechtslexikon online: Sachsenspiegel). Etwa um dieselbe Zeit entstanden der Schwabenspiegel und weitere Stadtrechte, wie z.B. von Magdeburg (12. Jhd.) und Lübeck (1270). Im Verlauf des weiteren Mittelalters verschlechterte sich das Verhältnis des Strafrechts im Zuge des Anstiegs von Fehdewesen und Raubrittertum, aber wohl auch durch zunehmende Grausamkeit und Verrohung der Strafarten (Rechtslexikon online: Rechtsgeschichte).

Gegen Ende des Mittelalters kam das römische Recht wieder auf und gab somit dem deutschen Reichsgebiet das dringend benötigte und zum größten Teil vereinheitlichte Recht und zwar das sogenannte Gemeine Recht. Diese Verwendung des römischen Rechts wurde durch den Humanismus und Renaissance weiter gefördert. Das römische Recht galt als bindendes Reichsgesetz, da aufgrund der Staatsauffassung, der deutsche Kaiser als Nachfolger des römischen Kaisers angesehen wurde (ibid.).

Prof. Dr. Bernd Heinrich (2005: online) schreibt hierzu:

„Bedingt durch die Rezeption des römischen Rechts langsame wissenschaftliche Durchdringung des Rechts. Anders als im Zivilrecht erfolgte diese Rezeption jedoch nicht gewohnheitsrechtlich, sondern durch einen gesetzgeberischen Akt: Beeinflußt [sic] durch die bambergische Halsgerichtsordnung 1507 (Freiherr v. Schwarzenberg) entstand das erste Reichsstrafgesetzbuch, die *Constitutio Criminalis Carolina* (Carolina) Karls V. im Jahre 1532. Diese galt aber im Verhältnis zum Landesrecht nur nachrangig. Kennzeichnend:

- a) Trennung von materiellem Strafrecht und Strafprozessrecht;
- b) Fest umrissene Tatbestände für die einzelnen Verbrechen;
- c) Einführung der Schuldhafung;
- d) Endgültige Durchsetzung des öffentlichen Charakters der Strafe; im Strafprozessrecht:
Untersuchungsgrundsatz; Inquisitionsmaxime;
- e) Definition des Versuchs sowie Weiterentwicklung der Teilnahmelehre;
- f) klare Regelung des Beweisrechts; hohe Anforderungen an ein Geständnis;
- g) faktische Einschränkung der Folter. Parallel dazu aber: Aufflammen der Hexenprozesse.“

Mit Hilfe von Glossatoren erlangten deutsche Juristen die Kenntnisse zu diesem Recht und somit wurden Volksrichter von gelehrten Juristen abgelöst. Somit wurde das römische Recht, nach fast 1000 Jahren wieder gewohnheitsrechtlich, mit Abänderungen, verwendet,

womit die Rezeption abgeschlossen war. Es hatte aber nur subsidiäre Geltung. Das Rechtslexikon (online: Rechtsgeschichte) schreibt hierzu:

„Die Rezeption betraf vor allem das Privatrecht, daneben auch das Strafrecht, am wenigsten das öffentliche Recht. Die strafrechtlichen Partikulargesetze (z.B. Bamberger Halsgerichtsordnung) wie auch das Reichsgesetz der *Constitutio Criminalis* sind den Impulsen der Rezeption zu verdanken.“

Mit dem Zerfall der Reichsgewalt und der Entstehung von einzelnen Territorialstaaten ab der Mitte des 18. Jahrhunderts entstanden zahlreiche Zusammenfassungen eines alles geltenden Rechts zu Gesetzesbüchern. Auf diese Weise entstanden das Allgemeine Preußische Landrecht (1794), das Badische Landrecht, das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch, das österreichische Gesetzbuch und der Code Napoleon, der auch im linksrheinischen Deutschland und in Baden angewendet wurde. Im Bereich des Strafrechts galt u.a. das bayerische und preußische Strafgesetzbuch und Napoleons Code pénal (ibid).

Das Strafgesetzbuch trat 1871, die Strafprozessordnung 1877 und das Bürgerliche Gesetzbuch am 1.1.1900 in Kraft. Der allgemeine Teil des heutigen Strafgesetzbuchs wurde 1975 überarbeitet und das gesamte Strafgesetzbuch 1987 nochmals neugefasst (Rechtslexikon online: Rechtsgeschichte).

3.3.3. Tschechien

Zum ersten Mal wird der Begriff *Großmähren* in der Schrift des byzantinischen Kaisers Konstantin VII. *De Administrando Imperio* erwähnt, die zwischen 948 und 952 entstand. Es gab wohl damals das sogenannte Reich des Samo (623 oder 624), das nach heutigem Kenntnisstand aus einem ersten, aber nur zeitweiligen Zusammenschluss slawischer Stämme bestand.

Aufgrund von archäologischen Funden lässt sich die wirtschaftliche und politische Entwicklung der slawischen Stämme, die das heutige Mähren und die südliche Slowakei bewohnten, auf Ende 8. Anfang 9. Jahrhundert datieren, als die damalige Stammesorganisation den Anführern nicht mehr zusagte.

Einige Anführer gründeten eine Art „Überstammesorganisation“, im Prinzip außergewöhnliche Fürstentümer, die als Basis für die spätere Zentralisierung dienten. Die ursprüngliche Stammesorganisation wurde zerstört, einzelne Stämme beherrscht und

unterjocht. Den Kern dieses Prozesses der Staatenbildung bildeten zu Beginn die zwei Zentren: Mähren (Fürstentum Mojimir) und das Fürstentum Nitra (Fürst Pribina) (vgl. Karel Malý 2010: 25).

Die Rechtskultur und die kirchliche Organisation des Großmährischen Reichs sind vor allem vom Gewohnheitsrecht geprägt. Als Quelle findet sich hierzu das „*Strafrecht für Laien*“ (*Soudní zákon pro laiky*), das wahrscheinlich auf mährischem Gebiet entstand und das nach byzantinischer Vorlage ausgearbeitet wurde. Dieses Strafrecht umfasst 33 Artikel, die sich mit Vorschriften zum Straf-, Eigentums- und Eherecht befassen. Es hatte allerdings nur eine unterstützende Funktion, es wurde beispielsweise angewendet, wenn es bei der Lösung bestimmter rechtlicher Fragen noch keine Gewohnheit gab (Delikt gab es noch nie davor, etc.) (vgl. *ibid.*: 27).

Auch in den Anfängen des Feudalstaates war das Strafrecht stark vom Gewohnheitsrecht abhängig und wurde in die mittelalterliche Gesellschaft transformiert. Es kamen neue Inhalte hinzu, die ebenfalls im Interesse des Staates und des Adels angewendet wurden. Es gab einen Unterschied bei der Bestrafung und zwar je nach dem welchem Stand man angehörte.

Aber es war nun auch wichtig wer das Opfer ist, ganz im Gegensatz zu früher, wo nur wichtig war, wer der Mörder bzw. Dieb ist. Man forderte nun auch aktiv die Mithilfe der feudalen Landbevölkerung bei der Verbrecherjagd, wer die Mithilfe ablehnte, wurde automatisch als Mittäter angesehen (*Statuta ducis Ottoni*) (vgl. *ibid.*: 142).

Die sog. „persönliche Rache“ wurde durch das Aufkommen für den verursachten Schaden (Geldzahlung) bzw. die Auslösung aus der Blutrache verhindert. Das Delikt Totschlag war interessanterweise damals kein Angriff auf die Gesellschaft bzw. den Staat, sondern wurde als Schädigung des persönlichen Interesses aufgefasst. Sogar bis ins 12. Jahrhundert stellte der Angriff auf den Monarchen keinen Angriff gegen den Staat dar (vgl. *ibid.*: 142f.).

Als Gottesurteil wurde oft ein sogenannter gerichtlicher Zweikampf bzw. Duell bewilligt. Dabei schloss man einen Vertrag ab, der beide Seiten zum Duell verpflichtet. Die Nichteinhaltung des Vertrags gab dem Gegner die Möglichkeit, den anderen zu töten: „*jieti nebo zabíti, a prokole jemu stehně, i má jej k ocasu koňskému za nohy přivázati, nic z jeho rúcha nesvláče, i vléci jej pod Pražskou šibenici*“ (Landesrechtsordnung) (vgl. *ibid.*: 143).

Das sogenannte „Asylrecht“ (s.oben) kam demjenigen zuteil, der nicht am gerichtlichen Zweikampf kämpfen wollte. Er konnte bei der böhmischen Königin, bei seiner eigenen Frau

oder in der Kapelle des heiligen Wenzels Schutz suchen, um der Rache seines Gegners zu entkommen (vgl. *ibid.*).

Bereits vor der vorhusitischen Zeit gab es eine ganze Reihe an Delikten (gegen das Leben, gegen die Gesundheit, gegen die Ehre und Würde des Menschen, gegen die Staatssicherheit, uvm.) die geahndet wurden. Bestraft wurden Mord, Totschlag (noch kein Unterschied!), Körperverletzung, Entführung, eigenmächtige Besetzung des Eigentums des Widersachers, Eroberung, Brandstiftung, Betrug, das Fälschen und Beschädigen von Münzen. Die Strafen hatten damals einen symbolischen Charakter: Sie sollten symbolisch Rache am Täter nehmen. Die Strafen waren u.a. die Todesstrafe, das Köpfen, Galgen, Verbrennung oder Vergraben bei lebendigem Leib (vgl. *ibid.*: 144).

Im Bereich des sogenannten Ständerechts wurde die Majestätsbeleidigung (*crimen laese maiestatis*) als neues Delikt eingeführt. Ende des 15. Jahrhunderts wurden die Landesbeamten- und Richter vor der Kritik der feudalen Öffentlichkeit geschützt: Die Todesstrafe ereilte jeden, der ihnen Amtsmissbrauch vorwarf, es aber nicht beweisen konnte. Die Verfolgung religiöser Delikte gestaltete sich immer schwieriger, da sich die religiösen Verhältnisse in Böhmen veränderten, d.h. es kam zu neuen Glaubensrichtungen (vgl. *ibid.*).

Ab dem Beginn des 16. Jahrhunderts wurde das öffentliche Tragen und Anwenden von Schusswaffen verboten. Damit wollte sich vor allem der Adel gegen bewaffnete Bauern schützen. Dies wurde 1524 niedergeschrieben und in die sogenannte Vladislavische Landesordnung aufgenommen. Festzuhalten ist, dass es in der damaligen Zeit kein Bestrafungssystem im heutigen Sinne gab. Es gab aber sehr wohl einen ersten Versuch, im Bereich des Städterechts, die Straftaten in *poenae ordinaria* und *poenae extraordinaria* zu unterteilen (vgl. *ibid.*: 146f.).

Zur Kodifizierung des Strafrechts ist anzumerken, dass 1579 das Gesetzbuch von Koldin, besser bekannt unter dem Namen *Stadtrechte des böhmischen Königreichs*, in Kraft trat. Ab dem Ende des 17. Jahrhunderts war dieses auch für mährische Städte verpflichtend. Weiter wurde auch das Strafrecht, das in der erneuerten Landesverordnung enthalten war, verpflichtend. Es verfolgte eine Reihe von Delikten, wie Beschlagnahmung des Eigentums und Verlust der Ehre sowie weitere politische Delikte mit der Todesstrafe (v.a. Majestätsbeleidigung) (vgl. *ibid.*: 191ff.).

Das Strafgesetzbuch von Joseph I. von 1707 besaß gegenüber diesen Rechtsvorschriften nur eine unterstützende Funktion. Die *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1768 basierte auf

dem Strafgesetzbuch von Joseph I. und knüpfte an das österreichische Strafgesetz an, das sog. Ferdinandae von 1656. Die Theresiana war schon zu ihrer Zeit recht rückständig und bewahrte fast alle Mängel des feudalen Verständnisses des Strafrechts. Ihr Konzept beruhte darauf, dass die Bestrafung des Täters vor allem den Schaden, der dem Einzelnen oder der Gesellschaft angetan wurde, rächen sollte. Die Strafen waren dazu da, um sich am Verurteilten zu rächen.

Der Schwerpunkt der strafbaren Handlungen wurde auf Delikte gegen Gott, die Kirche und den Staat gelegt. Erst an zweiter Stelle standen Delikte gegen private Interessen oder Personen. Weiterhin wurde noch immer das Prinzip des *sin lege* verfolgt, d.h. es wurden auch Delikte verfolgt, die nicht im Gesetzesbuch verankert waren, was Raum für die Willkür der Richter ließ. Die Theresiana war nur bis 1787 gültig, da dann die Folter abgeschafft wurde (vgl. *ibid.* 192-193).

Das Josephinische Strafgesetz von 1787, auch *Allgemeines Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung* genannt, wurde in 2 Teile geteilt: in „Kriminal-Verbrechen“ und politische Verbrechen“. Im gleichen Jahr wurde die Todesstrafe abgeschafft und wurde nurmehr im Standrecht angewendet. Die Todesstrafe wurde durch eine Gefängnisstrafe mit „*öffentlicher, schwerer, der Allgemeinheit dienenden Arbeit*“ ersetzt. Jetzt galt *nullum crime sine lege* (keine Verbrechen ohne Gesetz). Die Todesstrafe wurde aber per Dekret vom 2. Januar 1795 wieder eingeführt und zwar für Hochverrat bzw. den Versuch des Hochverrats.

1796 wurde ein neuer Entwurf eines Strafgesetzbuchs durch eine Sonderkommission erstellt. Dieser Entwurf tritt im gleichen Jahr in Kraft, nämlich unter dem Namen Westgalizisches Strafgesetzbuch für Westgalizien. Am 3. September 1803 tritt dieses, nach einiger Umgestaltung, auch für die anderen Monarchien (mit Ausnahme von Ungarn) in Kraft. Die Unterteilung in kriminelle und politische Verbrechen fällt weg. Es wird stattdessen eine neue Unterteilung vorgenommen: in Kriminal- und Zivilverbrechen. 1804 erscheint die tschechische Übersetzung in Wien (vgl. *ibid.*: 193-195). Festzuhalten ist, dass es die Entwicklung des Strafrechts bis 1949 beeinflusste, weil das Strafgesetzbuch von 1852 eigentlich nur seine Neufassung war.

Die Grundlage für das tschechoslowakische Strafrecht bildete das Strafgesetzbuch vom 27.5.1852. Dieses regelte nun auch Delikte und nicht nur Verbrechen und Verfehlungen. Mit dem Aufheben der Zensur 1848, umfasste das Strafgesetzbuch auch strafbare Handlungen, die Veröffentlichungen durch die Presse betrafen.

Zum 28. Oktober 1918, der Gründung der Tschechoslowakei wurde das Strafgesetzbuch von 1852 hinsichtlich des Wortlauts erneuert, es wurden interessanterweise auch Strafrechtsvorschriften aus dem Ungarischen übernommen, die jedoch nur auf slowakischem Gebiet Gültigkeit hatten (Gřivna 2009: 553ff.). Kurios erscheint in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass das deutsche Recht in Tschechisch-Schlesien, genauer gesagt im Hultschiner Ländchen zumindest vorerst seine Gültigkeit behielt.

Von den Rechtsvorschriften der Habsburger-Monarchie wurden jene Teile gestrichen, die mit einer Republik nichts gemein hatten. Durch diese Streichungen und auch aus anderen Gründen, kam es zu Lücken im Strafgesetzbuch der Tschechoslowakei. 1923 wurde beispielsweise, nach dem Attentat auf den Finanzminister A. Rašina, ein neuer Paragraph eingeführt: *zum Schutz des tschechoslowakischen Staates und seiner Verfassungsvertreter* (wortwörtliche Übersetzung).

Der Entwurf des Besonderen Teils wurde 1924 beendet. 1936 wurde ein weiterer Entwurf des Strafrechts fertiggestellt, der mehr als 400 Paragraphen enthielt. Dieser wurde jedoch nie angenommen (vgl. Malý 2010: 400-403). Festzuhalten ist, dass während des Zeitraums der Ersten Republik kein neues Strafgesetz kodifiziert wurde.

Zur Zeit des Protektorats in Böhmen und Mähren wurden die deutschen strafrechtlichen Vorschriften von 1871 angewendet, aber auch Rechtsvorschriften, die vor der Besetzung galten und Rechtsvorschriften, die durch Protektoratsorgane erstellt wurden, galten (vgl. *ibid.*: 462). Diese Rechtsvorschriften wurden zum 3. August 1944 aufgehoben. Nach dem Krieg musste sich das Land mit den Kriegsverbrechen auseinandersetzen, weshalb es zunächst keine Neukodifizierung des Strafgesetzes gab. 1948 schlug das Strafgesetz eine neue Richtung durch die Kommunisten ein. Im Jahr 1950 wurde ein neues Strafgesetz angenommen, das folgende Neuerungen beinhaltet: Es gibt ein anderes Verständnis wie strafbare Handlungen aussehen und es gibt eine unterschiedliche Kategorisierung gerichtlich verfolgter Strafdelikte. Das Strafgesetzbuch von 1950 wird insgesamt zweimal überarbeitet: 1956 und 1957 (vgl.: Gřivna 2009: 559f.).

Zwischen 1945 und 1989 erfüllte das Strafgesetz keine normale Funktion. Es wurde nämlich auch zur Verfolgung regimekritischer Personen missbraucht und zog oft Repressionen nach sich. Zudem wurde es auch dort angewendet, wo eigentlich andere Rechtsmittel hätten verwendet werden sollen. Zum Beispiel bei § 95 *nedovolené opuštění republiky* (dt. Unerlaubtes Verlassen der Republik). Zudem war die Strafbemessung besonders bei Handlungen gegen den Staat sehr streng.

3.4. Grundsätzliches zur Rechtsprechung

Da diese Arbeit die verwendete Terminologie in den Strafrechtsurteilen also im Prinzip bei der Rechtsprechung untersucht, halte ich es für sinnvoll, einen kurzen Überblick über diese zu geben.

In diesem Zusammenhang spielt die Dreiteilung der Gewalten von Montesquieu eine wichtige Rolle. Für ihn sollte die Rechtsprechung eine Aufgabe des Volkes sein, da dies natürlich nicht durchführbar ist, sollten unabhängige Richter diese Aufgabe übernehmen. Die gesetzgebende sollte aber von der richterlichen Gewalt getrennt sein (vgl. Montesquieu 1951: 225). Die Dreiteilung der Gewalten erfolgt in die drei Institutionen Exekutive, die ausführende Gewalt, Legislative, die gesetzgebende und Judikative, die richterliche Gewalt. Montesquieu (ibid.: 215) betont nochmals, dass es unmöglich sei, dass die gleichen Menschen Macht ausüben, Gesetze schaffen und über Verbrechen urteilen.

Diese Art der Gewaltenteilung spielt auch im linguistischen Bereich eine große Rolle. Und so werden juristische Texte ebenfalls nach dem Prinzip der Gewaltenteilung in drei Kategorien eingeteilt. Der Kommunikationsrahmen eines Textes verändert sich je nachdem, ob es sich um einen exekutiven, legislativen oder judikativen Text handelt. Der Inhalt, die Form und die Sprache eines Textes sind vom Kommunikationsrahmen abhängig (vgl. Eriksen 2002: 5).

Abhängig vom Kommunikationsbereich und -rahmen entsteht ein bestimmter Text und somit eine abgrenzbare juristische Fachsprache. Das bedeutet, dass die Gewaltentrennung somit auch in der juristischen Fachsprache appliziert wird, was wiederum bedeutet, dass die juristische Fachsprache verschiedene Aufgabengebiete hat (vgl. ibid.: 14-17).

3.5. Besonderer Teil

Fuchs (2014: 1) schreibt zur Einführung in den Besonderen Teil:

„Strafrecht ist **Rechtsgüterschutz** durch Einwirkung auf menschliches **Verhalten** (vgl. AT I 1/5). Welche **Handlungen** und **Unterlassungen** zum Schutz von Rechtsgütern bei Strafe verboten sind, bestimmen die **Deliktstatbestände des Besonderen Teils**. Rechtsgut und Verhalten sind daher die Zentralbegriffe des Besonderen Teils.“

Er definiert Rechtsgüter weiter und sagt, dass diese jene „*Werte*“ seien, die die „*Strafbestimmungen schützen wollen. Man unterscheidet **Rechtsgüter des Einzelnen** (z.B. *Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Vermögen*) und **Rechtsgüter der Allgemeinheit** (z.B. *Umwelt, Rechtspflege, Sauberkeit des Amtes, öffentlicher Friede*)“.*

Der Besondere Teil knüpft an den Allgemeinen Teil des öStGB an und umfasst die Paragraphen 75 bis 321. In dieser Masterarbeit befasse ich mich nur mit einem kleinen Ausschnitt aus dem Besonderen Teil und zwar mit den Strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, d.h. mit einigen Rechtsgütern des Einzelnen.

3.5.1. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Fuchs (2014: 5) schreibt hierzu:

„Geschützt sind das **Leben** und die **körperliche Unversehrtheit**, Tatobjekt ist **jeder Mensch** [...]. Das menschliche **Leben** ist das **höchste Rechtsgut**, und es ist **umfassend geschützt**. Daraus folgt erstens, dass **jeder Mensch** – ob „lebensfähig“ oder eine lebensunfähige Frühgeburt, ob körperlich „wohlgestaltet“ oder behindert, ob jung, gesund, geisteskrank oder sterbend – in seinem Leben und in seiner körperlichen Unversehrtheit **gleichwertig** ist. Es gibt kein „lebensunwertes“ Leben. Die *Achtung des menschlichen Lebens in jeder Form* und die Gleichwertigkeiten aller Formen menschlichen Lebens ist ein Fundamentalgrundsatz unserer Rechtsordnung. Zweitens genießt diesen Schutz als höchstes Rechtsgut das Leben **jedes einzelnen Menschen für sich**. Menschliches Leben wiegt daher nicht nur schwerer als alle anderen Rechtsgüter (Vermögen, Ehre, usw.), es gibt auch **keine Güterabwägung** Leben gegen Leben: Die Tötung eines Menschen kann auch nicht zur Rettung vieler Menschen qualifizierbar sein. In diesem Sinne sagt man, dass Leben nicht **quantifizierbar** ist.“

Birklbauer (2015: 59) schreibt, dass die Strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75-95 StGB) den Beginn des Besonderen Teils formen. Den Anfang machen die Tötungsdelikte, die in vorsätzliche (§§ 75-79 StGB) und fahrlässige Tötungsdelikte (§§ 80, 81 StGB) eingeteilt werden können. Anschließend folgen die Verletzungsdelikte (§§ 83-88 StGB). Von besonderem Interesse können noch die Paragraphen §94 (Imstichlassen eines Verletzten) sowie § 95 (unterlassene Hilfeleistung) sein. Im Rahmen meiner Masterarbeit wird allerdings auf alle Strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben eingegangen werden.

IV) Praktischer Teil

4.1. Einführung

Im praktischen Teil werden die einzelnen Paragraphen aus dem Besonderen Teil (Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben) einander gegenübergestellt. Aus Platzgründen erfolgt diese Gegenüberstellung nacheinander. An erster Stelle wird jeweils Österreich (AT), dann Deutschland (DE) und zum Schluss die Tschechische Republik (CZ) angeführt. Die angeführten Abkürzungen werden im folgenden Teil ausschließlich verwendet.

Im 5. Kapitel wurde der Versuch unternommen, eine dreisprachige Vokabelliste mit den wichtigsten Rechtstermini zu erstellen. Für die Gegenüberstellung der einzelnen Paragraphen wurde folgende Literatur verwendet:

Für AT an erster Stelle *Birklbauer 2015: Strafrecht Besonderer Teil & Fuchs 2012: Strafgesetzbuch* sowie *Fuchs 2014: Strafrecht Besonderer Teil (4. Auflage)* und weiterhin auch die Internetseite des österreichischen Kanzleramtes (um aktuelle Daten zur Verfügung zu haben):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

Für Deutschland die Internetseite:

<https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf>

und für die Tschechische Republik die Internetseite:

zakony.centrum.cz/trestni-zakonik/cast-2.

5. Terminologische Untersuchung durch direkte Gegenüberstellung der Definitionen der Tatbestände: Österreich – Deutschland – Tschechien

5.1. Abkürzungsverzeichnis

StGB	Strafgesetzbuch
öStGB	österreichisches Strafgesetzbuch
dStGB	deutsches Strafgesetzbuch
hM	herrschende Meinung
iSd	im Sinne des, der
Abs	Absatz
Rspr	Rechtsprechung
aA	andere(r) Ansicht

5.2. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Hier ist gleich anzumerken, dass die obige Bezeichnung für Österreich gilt, keineswegs aber für Deutschland und Tschechien. Deutschland teilt diese strafbare Handlungen in zwei Abschnitte ein: Straftaten gegen das Leben (§§ 211- 222 StGB) und Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223-231 StGB).

In Tschechien lautet der Titel *Trestné činy proti životu a zdraví* (wortwörtlich: Strafbare Handlungen gegen das Leben und die Gesundheit). Dieser Titel wird nochmals in 5 Abschnitte unterteilt, wobei nur die ersten drei für diese Arbeit von Bedeutung sind. Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit den strafbaren Handlungen gegen das Leben (*Trestné činy proti životu*), der zweite mit strafbaren Handlungen gegen die Gesundheit (*Trestné činy proti zdraví*) und der dritte mit strafbaren Handlungen, die das Leben und die Gesundheit bedrohen (*Trestné činy ohrožující život nebo zdraví*).

Gesundheit könnte man in diesem Zusammenhang sicher mit körperlicher Unversehrtheit gleichsetzen, da dies eigentlich gemeint ist. Wichtig ist es ebenfalls nochmals

darauf hinzuweisen, dass in dieser Arbeit die verwendete Terminologie bzw. Benennung untersucht wird.

1)

AT

§75 Mord

„Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitssprache zu bestrafen.“

*„Anm.: Das menschliche Leben **beginnt** nach hM mit dem *Beginn der Geburt* (Einsetzen der Eröffnungswehen) und **endet** mit dem *Hirntod*.“*

Que: Fuchs 2012: Kodex des Österreichischen Rechts, S. 67

DE

§211 Mord

„(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstrieb, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.“

Que: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf>

CZ

§140 Vražda

„(1) Kdo jiného úmyslně usmrtí, bude potrestán odnětím svobody na deset až osmnáct let.

(2) Kdo jiného úmyslně usmrtí s rozmyslem nebo po předchozím uvážení, bude potrestán odnětím svobody na dvanáct až dvacet let.

(3) Odnětím svobody na patnáct až dvacet let nebo výjimečným trestem bude pachatel potrestán, spáchá-li čin uvedený v odstavci 1 nebo 2

- a) na dvou nebo více osobách,
- b) na těhotné ženě,
- c) na dítěti mladším patnácti let,
- d) na úřední osobě při výkonu nebo pro výkon její pravomoci,
- e) na svědkovi, znalci nebo tlumočnickovi v souvislosti s výkonem jejich povinnosti,
- f) na zdravotnickém pracovníkovi při výkonu zdravotnického zaměstnání nebo povolání směřujícího k záchraně života nebo ochraně zdraví, nebo na jiném, který plnil svoji obdobnou povinnost při ochraně života, zdraví nebo majetku vyplývající z jeho zaměstnání, povolání, postavení nebo funkce nebo uloženou mu podle zákona,
- g) na jiném pro jeho skutečnou nebo domnělou rasu, příslušnost k etnické skupině, národnost, politické přesvědčení, vyznání nebo proto, že je skutečně nebo domněle bez vyznání,
- h) opětovně,
- i) zvláště surovým nebo trýznivým způsobem, nebo
- j) v úmyslu získat pro sebe nebo pro jiného majetkový prospěch nebo ve snaze zakrýt nebo usnadnit jiný trestný čin nebo z jiné zavrženíhodné pohnutky.

(4) Příprava je trestná. “

Que: <http://zakony.centrum.cz/trestni-zakonik/cast-2>

Wie aus der obigen Darstellung ersichtlich ist, gibt es in allen drei Sprachen den Terminus Mord. Wenn man allerdings den Tatbestand Mord in AT und DE in weiterführender Literatur betrachtet, bemerkt man einige Unterschiede.

Birklbauer (2015: 32) bemerkt dazu Folgendes: „Im Gegensatz zum deutschen StGB sind für den Mord im österreichischen Recht keine qualifizierenden Schuldmerkmale wie Mordlust, Habgier, Heimtücke, Grausamkeit ua erforderlich. So gesehen entspricht § 75 öStGB dem deutschen Totschlag nach § 212 dStGB“.

Das bedeutet, dass der Terminus, wie oben schon bemerkt, zwar in beiden Ländern existiert, aber schlussendlich der Tatbestand für die Klassifizierung, also die Einordnung des

Delikts für die Rechtssprechung ausschlaggebend ist. Das bedeutet, dass der österreichische Mordparagraf Aspekte des deutschen Totschlagparagrafen enthält. Wenn man den tschechischen Paragrafen betrachtet, ist sofort hinsichtlich, dass dieser viel länger als der AT und DE ist. Das hängt damit zusammen, dass in Tschechien nochmals unterschieden wird, wen man ermordet hat – z.B. ein minderjähriges Kind, eine Schwangere, einen Beamten in Dienstausbung u.v.m. – daran wird das Strafmaß schlussendlich bemessen. Im Klartext heißt das, dass der Richter bei der Strafbemessung klare Vorgaben erhält.

2)

AT

§76 Totschlag

„Wer sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen läßt [sic], einen anderen zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

„**Anm.:** Totschlag ist eine privilegierte Form der vorsätzlichen Tötung; mangelt es am Tötungsvorsatz, so kommt § 86 (Körperverletzung mit tödlichem Ausgang) in Betracht. Die Privilegierung betrifft ausschließlich die **Schuld** des Täters und ist daher für jeden an der Tat Beteiligten gesondert zu prüfen. Sowohl asthenische als auch sthenische Affekte können die Schuld mindern, sofern sie zur Zeit der Tatausführung noch vorliegen. **Allgemein begreiflich** ist die Gemütsbewegung, wenn auch ein rechtstreuer Mensch beim konkreten Anlass in eine heftige Gemütsbewegung geraten hätte können; irrelevant ist, ob auch er in einer solchen Situation getötet hätte.“

Que: Fuchs 2012: Kodex des Österreichischen Rechts, S. 67

DE

§ 212 Totschlag

„(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.“

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen. “

Que: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf>

CZ

§ 141 Zabití

„(1) Kdo jiného úmyslně usmrtí v silném rozrušení ze strachu, úleku, zmatku nebo jiného omluvitelného hnutí mysli anebo v důsledku předchozího zavrženého jednání poškozeného, bude potrestán trestem odnětí svobody na tři léta až deset let.

(2) Odnětím svobody na pět až patnáct let bude pachatel potrestán, spáchá-li čin uvedený v odstavci 1

a) na dvou nebo více osobách,

b) na těhotné ženě, nebo

c) na dítěti mladším patnácti let. ”

Que: <http://zakony.centrum.cz/trestni-zakonik/cast-2>

Auch bei diesem Beispiel ist es ersichtlich, dass es in allen drei Ländern den Terminus Totschlag gibt. Zu den Paragraphen in Österreich und Deutschland schreibt Birklbauer (2015: 37):

„Im deutschen StGB heißt die - § 75 öStGB entsprechende – ohne besondere Schuldmerkmale qualifizierte oder privilegierte vorsätzliche Tötung Totschlag (§ 212 dStGB). Der Totschlag des österreichischen Rechts entspricht dem „minder schweren Fall des Totschlags“ in § 213 dStGB.“

Weiter schreibt Birklbauer (2015: 39f.), dass in Österreich die Tat im Affekt geschehen sein muss, d.h. unter Einfluss dieser Gemütsbewegung. Ist der Affekt aber bereits abgeklungen, handelt es sich um Mord.

Der Paragraph 213 des dStGbs (minder schwerer Fall des Totschlags) ist in Deutschland folgendermaßen geregelt: „*Geringer bestraft wird, wer „ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem getöteten Menschen zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen“ wurde*“.

In Tschechien wird ebenfalls das Schuldmerkmal des Affekts berücksichtigt, allerdings wird die Strafbemessung wieder durch die Tatsache klassifiziert, wer getötet wurde. Es gibt also eine höhere Strafe, wenn im Affekt ein minderjähriges Kind, eine Schwangere oder zwei und mehr Personen getötet wurden.

3)

AT

§ 77 Tötung auf Verlangen

„Wer einen anderen auf dessen ernstliches und eindringliches Verlangen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen“.

„Anm.: In diesem Fall der privilegierten vorsätzlichen Tötung muss das Verlangen **frei** und **ernstlich** sein, d.h. dem wahren und unbeeinflussten Willen des Opfers entsprechen. Die Tötung eines – wenngleich schwerkranken – Menschen ohne dessen ernstliches Verlangen ist Mord.“

Que: Fuchs 2012: Kodex des Österreichischen Rechts, S. 67-68

DE

§ 216 Tötung auf Verlangen

„(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

Que: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf>

CZ

-Ein entsprechender Paragraph existiert nicht.-

Die Paragraphen aus Österreich und Deutschland weisen eine große Ähnlichkeit hinsichtlich des Wortlautes auf. Auch die Bestrafung des Delikts ist gleich. Interessant ist auf der Ebene der Terminologie und Grammatik, die Verwendung des Passivs im deutschen Gesetzestext. Im Gegensatz dazu steht das Aktiv im österreichischen Gesetzestext. Dieser Paragraph fällt im Tschechischen weg – es scheint eher Paragraph 144 in der Strafbemessung angewendet werden – dazu aber später mehr.

4)

AT

§78 Mitwirkung am Selbstmord

„Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen“.

„Anm.: Im Gegensatz zu § 77 bringt sich das Opfer selbst um, hat also das Wie und Ob der Tat bis zuletzt selbst in der Hand. Den Entschluss hierzu muss es frei (keine Willensmängel) gefasst haben, andernfalls liegt kein Selbstmord vor, so dass der Mitwirkende unter Umständen wegen Mordes strafbar sein kann. Verleitung entspricht der Bestimmung iSd § 12 Fall 2, die Hilfeleistung dem sonstigen Tatbeitrag iSd §12 Fall 3; die Versuchsregelungen sind demgemäß anzuwenden, d.h. versuchte Verleitung zum Selbstmord ist strafbar, versuchte Hilfeleistung straflos (§ 15 Abs 2 analog).“

Que: Fuchs 2012: Kodex des Österreichischen Rechts, S. 68

DE

nicht strafbar (vgl. Berger 2012: 7f.)

Allerdings hat der Bundestag zum 6. November 2015 beschlossen ein neues Gesetz *Zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung* einzuführen.

Damit soll erreicht werden, dass die Tätigkeit von Sterbehilfevereinigungen und auch die Suizidhilfe durch Einzelpersonen eingeschränkt wird (vgl. Hilgendorf online: 12.11.2015).

Der § 217 Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung besagt

„(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.“

Que: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf>

Dieser Paragraph stellt in jeglicher Hinsicht einen Grenzbereich dar, weshalb er hier nicht in die Bewertung miteinbezogen wird. Er wurde nur als Beispiel dafür angeführt, was sich in Deutschland in diesem Bereich verändert hat.

CZ

§ 144 Účast na sebevraždě

„(1) Kdo jiného pohne k sebevraždě nebo jinému k sebevraždě pomáhá, bude potrestán, došlo-li alespoň k pokusu sebevraždy, odnětím svobody až na tři léta.

(2) Odnětím svobody na dvě léta až osm let bude pachatel potrestán, spáchá-li čin uvedený v odstavci 1 na dítěti nebo na těhotné ženě.

(3) Odnětím svobody na pět až dvanáct let bude pachatel potrestán, spáchá-li čin uvedený v odstavci 1 na dítěti mladším patnácti let nebo na osobě stížené duševní poruchou.“

Que: <http://zakony.centrum.cz/trestni-zakonik/cast-2>

In Tschechien ist interessant, dass alleine schon der Versuch des Selbstmordes (unter Beihilfe) strafbar ist (Absatz 1). Dann wird nochmals unterschieden, wem der Täter hilft. Mithilfe am Selbstmord bei einem Kind oder einer schwangeren Frau wird höher bestraft (zwei bis acht Jahre) sowie mit fünf bis zwölf Jahren bei einem Kind unter 15 Jahren oder einer Person mit einer geistigen Störung. Diese Klassifizierung findet man nicht im österreichischen Paragraphen.

5)

AT

§ 79 Tötung eines Kindes bei der Geburt

„Eine Mutter, die das Kind während der Geburt oder solange sie noch unter der Einwirkung des Geburtsvorgangs steht, tötet, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen“.

„Anm.: Der psychische Ausnahmezustand der Mutter wird während des Geburtsvorganges – d.h. bis zur Ausstoßung der Nachgeburt – vom Gesetz unwiderleglich angenommen (**objektiviertes Schuldmerkmal**). Wenn die Tötung nach der Geburt, aber noch unter Einwirkung dieses Vorganges, stattfindet, muss das Vorliegen eines Ausnahmezustandes im Einzelfall (unter Beachtung der In-dubio-pro-reo-Regel) dargetan werden. Die Privilegierung kommt als ausschließlich schuldrelevantes Merkmal nur der Mutter zugute, gleich, ob sie unmittelbare Täterin oder sonst Beteiligte ist, auf andere Beteiligte ist § 75 anzuwenden.“

Que: Fuchs 2012: Kodex des Österreichischen Rechts, S. 68

DE

gibt es so nicht

Der frühere Paragraph 217 Kindstötung wurde zum 1.4.1994 aufgehoben (vgl. Hess 2010: 7)

CZ

§ 142 Vražda novorozeného dítěte matkou

„Matka, která v rozrušení způsobeném porodem úmyslně usmrtí při porodu nebo bezprostředně po něm své novorozené dítě, bude potrestána odnětím svobody na tři léta až osm let.“

Que: <http://zakony.centrum.cz/trestni-zakonik/cast-2>

Interessant bei diesem Paragraphen ist, dass der Begriff der Mutter ganz explizit im tschechischen Paragraphen angeführt wird: *Mord am neugeborenen Kind durch die Mutter*. Ebenfalls interessant ist die Verwendung des Begriffs Mord und nicht etwa Tötung wie in AT.

Birklbauer (2015: 51) schreibt hierzu, dass auch „§ 79 eine durch eine gemilderte Schuld bedingte **Privilegierung des Mordes** ist“. Weiter sagt er (53ff.) „da die Muttereigenschaft und der Geburtsvorgang die Schuld betreffen, kann wegen § 79 nur die Mutter bestraft werden. Alle Übrigen sind wegen Beteiligung am Mord zu bestrafen“.

Folgende Punkte konnten in einem persönlichen Gespräch mit Herrn Dr. Dietmar Koller diskutiert werden. Es erscheint hinsichtlich der Tatsache, warum im österreichischen § 79 die Mutter nicht explizit im Titel erwähnt wird, logisch, dass der österreichische Gesetzesgeber die Titel kurz und übersichtlich halten möchte, und diese Ergänzung „durch die Mutter“ ist länger und komplizierter als nur „matkou“. Allerdings ist für Laien die explizite Anführung der Mutter im tschechischen Titel sicherlich leichter zu verstehen, als wenn dies, wie es in Österreich der Fall ist, im Tatbestandstext erwähnt wird. In diesem Fall kann die Mutter als ausführende Täterin sehr leicht überlesen werden.

6)

AT

§ 80 Fahrlässige Tötung

„(1) Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

„(2) Hat die Tat den Tod mehrerer Menschen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

„**Ann.:** Wer den Tod eines anderen zwar nicht vorsätzlich, aber **objektiv sorgfaltswidrig** (vgl zu § 6) herbeiführt, haftet nach § 82, wenn der Tod **objektiv zurechenbar** ist. Dafür müssen Kausalität, Adäquanz, Risikozusammenhang und Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten vorliegen [...]“ (Fuchs 2012: Kodex des Österreichischen Rechts, S. 68-69)

Que: http://www.jusline.at/80_Fahrl%C3%A4ssige_T%C3%B6tung_StGB.html

DE

§ 222 Fahrlässige Tötung

„Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

Que: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf>

CZ

§ 143 Usmrcení z nedbalosti

„(1) Kdo jinému z nedbalosti způsobí smrt, bude potrestán odnětím svobody až na tři léta nebo zákazem činnosti.

(2) Odnětím svobody na jeden rok až šest let bude pachatel potrestán, spáchá-li čin uvedený v odstavci 1 proto, že porušil důležitou povinnost vyplývající z jeho zaměstnání, povolání, postavení nebo funkce nebo uloženou mu podle zákona.

(3) Odnětím svobody na dvě léta až osm let bude pachatel potrestán, spáchá-li čin uvedený v odstavci 1 proto, že hrubě porušil zákony o ochraně životního prostředí nebo zákony o bezpečnosti práce nebo dopravy anebo hygienické zákony.

(4) Odnětím svobody na tři léta až deset let bude pachatel potrestán, způsobí-li činem uvedeným v odstavci 3 smrt nejméně dvou osob.“

Que : <http://zakony.centrum.cz/trestni-zakonik/cast-2>

Bei diesem Paragraphem ist hochinteressant, dass der österreichische Gesetzestext fast ident mit dem tschechischen ist, der tschechische aber noch um einige Punkte erweitert wird.

In Deutschland wurde der Paragraph nicht auf mehrere Personen erweitert – daher stellt sich die Frage wie bestraft wird, wenn es zur fahrlässigen Tötung mehrerer Personen kommt. In CZ wird bei der Höhe der Strafbemessung noch darüber entschieden, in welchem Zusammenhang der Täter die fahrlässige Tötung begangen hat (z.B. grober Gesetzesverstoß oder Gesetzesverstoß im Bereich der Arbeitssicherheit etc.).

7)

AT

§ 81 Grob fahrlässige Tötung

„(1) Wer grob fahrlässig (§ 6 Abs.3) den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer den Tod eines Menschen fahrlässig herbeiführt, nachdem er sich vor der Tat, wenn auch nur fahrlässig, durch Genuss von Alkohol oder Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden

Rauschzustand versetzt hat, obwohl er vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können, dass, ihm eine Tätigkeit bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) oder in dem in Abs. 2 bezeichneten Fall den Tod einer größeren Zahl von Menschen herbeiführt.“

Que:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

DE

Es gibt keine dem österreichischen § 81 vergleichbare Qualifikation des Delikts in der deutschen Rechtsordnung (Muhr/Peinhopf 2015: 226).

CZ

Es gibt keinen Paragraphen in CZ.

Das Interessante an diesem Paragraphen ist, dass es ihn weder in Deutschland noch in Tschechien gibt. Es ist anzunehmen, dass dort eher gemäß des Paragraphen zur Fahrlässigen Tötung bestraft wird.

8)

AT

§ 82 Aussetzung

„(1) Wer das Leben eines anderen dadurch gefährdet, daß [sic] er ihn in eine hilflose Lage bringt und in dieser Lage im Stich läßt [sic], ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer das Leben eines anderen, der unter seiner Obhut steht oder dem er sonst beizustehen verpflichtet ist (§ 2), dadurch gefährdet, daß [sic] er ihn in einer hilflosen Lage im Stich läßt [sic].

(3) Hat die Tat den Tod des Gefährdeten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

„**Anm.:** Im Falle des Abs 1 ist jedermann strafbar, der das Opfer in eine hilflose Lage bringt (1. Akt) und in dieser Lage im Stich lässt (2. Akt). Für das Opfer muss dabei konkrete Lebensgefahr bestehen. Im Falle des Abs 2 reicht es, das Opfer, das sich bereits in einer hilflosen Lage befindet, im Stich zu lassen. Täter kann nur sein, wer gegenüber dem Im-Stich-Gelassenen eine Obhuts- oder Beistandspflicht hat (Sonderdelikt).“

Que: Fuchs 2012: Kodex des Österreichischen Rechts, S. 70

DE

§ 221 Aussetzung

„(1) Wer einen Menschen

1. in eine hilflose Lage versetzt oder

2. in einer hilflosen Lage im Stich läßt [sic], obwohl er ihn in seiner Obhut hat oder ihm sonst beizustehen verpflichtet ist, und ihn dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. die Tat gegen sein Kind oder eine Person begeht, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, oder

2. durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.“

Que: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf>

CZ

gibt es nicht

Der österreichische und der deutsche Paragraph stimmen in einigen Punkten überein – der deutsche umfasst aber viel mehr Unterpunkte. Interessant hier ist die Tatsache, dass im deutschen Gesetztext explizit das *eigene Kind* erwähnt wird, im österreichischen hingegen nicht. Auffällig ist auch die Bestrafung bei Todesfolge des Opfers: in AT von einem bis zehn Jahren, in DE nicht unter 3 Jahren. Auch der Punkt *durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht* im deutschen Gesetztext, wird im AT nicht erwähnt.

9)

AT

§ 83 Körperverletzung

„(1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt [sic] und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.“

Que:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

„**Anm.:** Eine **Körperverletzung** ist die nicht ganz unerhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Integrität (z.B: Wunden, Schwellungen, Verstauchungen, innere Verletzungen), **Gesundheitsschädigung** ist die Verursachung oder Verschlimmerung einer Krankheit (z.B. Anstecken mit AIDS). Hat der Täter Eventualvorsatz auf die Herbeiführung einer Körperverletzung oder Krankheit, verwirklicht er den Tatbestand des § 83 Abs 1. Zur Strafbarkeit nach § 83 Abs 2 reicht schon die vorsätzliche Misshandlung – das ist eine physische Einwirkung auf den Körper eines anderen, die das körperliche Wohlbefinden nicht ganz unerheblich beeinträchtigt (z.B. Stoß, Schlag, Beinstellen) -, wenn sie fahrlässig eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung herbeiführt.“

Que: Fuchs 2012: Kodex des Österreichischen Rechts, S. 70-71

DE

§ 223 Körperverletzung

„(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt [sic] oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

Que: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf>

CZ

§ 146 Ublížení na zdraví

„(1) Kdo jinému úmyslně ublíží na zdraví, bude potrestán odnětím svobody na šest měsíců až tři léta.

(2) Odnětím svobody na jeden rok až pět let bude pachatel potrestán, spáchá-li čin uvedený v odstavci

a) na těhotné ženě,

b) na dítěti mladším patnácti let,

c) na svědkovi, znalci nebo tlumočnickovi v souvislosti s výkonem jejich povinnosti,

d) na zdravotnickém pracovníkovi při výkonu zdravotnického zaměstnání nebo povolání směřujícího k záchraně života nebo ochraně zdraví, nebo na jiném, který plnil svoji obdobnou povinnost při ochraně života, zdraví nebo majetku vyplývající z jeho zaměstnání, povolání, postavení nebo funkce nebo uloženou mu podle zákona, nebo

e) na jiném pro jeho skutečnou nebo domnělou rasu, příslušnost k etnické skupině, národnost, politické přesvědčení, vyznání nebo proto, že je skutečně nebo domněle bez vyznání.

(3) Odnětím svobody na dvě léta až osm let bude pachatel potrestán, způsobí-li činem uvedeným v odstavci 1 těžkou újmu na zdraví.

(4) Odnětím svobody na pět až deset let bude pachatel potrestán, způsobí-li činem uvedeným v odstavci 1 smrt. “

Que: <http://zakony.centrum.cz/trestni-zakonik/cast-2>

Hier ist wiederum der tschechische Gesetzestext am interessantesten. Er spricht wortwörtlich nur von der Schädigung der Gesundheit und klassifiziert die Strafbemessung wieder an der Tatsache, wer geschädigt wurde (wie z. B. eine Schwangere, ein minderjähriges Kind oder Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit (Zeuge, Sachverständiger, Dolmetscher etc.). Mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren wird man bestraft, wenn die verursachte Körperverletzung zum Tode führt. Das ist insofern interessant, weil es sowohl in Österreich als

auch in Deutschland einen speziellen Paragraphen dafür gibt, nämlich Körperverletzung mit tödlichem Ausgang bzw. Körperverletzung mit Todesfolge. Dazu später mehr.

Des Weiteren ist in Deutschland auch die versuchte Körperverletzung strafbar, nicht aber in Österreich und Tschechien bzw. dieser Tatbestand wird nicht explizit in den Gesetzestexten der jeweiligen Paragraphen erwähnt.

10)

AT

§ 84 Schwere Körperverletzung

„(1) Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit oder eine an sich schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Körperverletzung (§ 83 Abs. 1 oder Abs. 2) an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten begeht.

(3) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn er mindestens drei selbstständige Taten (§ 83 Abs. 1 oder Abs. 2) ohne begreiflichen Anlass und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat.

(4) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (Abs. 1) des anderen herbeiführt.

(5) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Körperverletzung (§ 83 Abs. 1 oder Abs. 2) begeht

- 1. auf eine Weise, mit der Lebensgefahr verbunden ist*
- 2. mit mindestens zwei Personen in verabredeter Verbindung oder*
- 3. unter Zufügung besonderer Qualen“*

Que:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

DE

§ 226 Schwere Körperverletzung

„(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß [sic] die verletzte Person

- 1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,*
- 2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder*
- 3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.*

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.“

Que: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf>

CZ

§ 145 Těžké ublížení na zdraví

„(1) Kdo jinému úmyslně způsobí těžkou újmu na zdraví, bude potrestán odnětím svobody na tři léta až deset let.

(2) Odnětím svobody na pět až dvanáct let bude pachatel potrestán, spáchá-li čin uvedený v odstavci 1

a) na dvou nebo více osobách,

b) na těhotné ženě,

c) na dítěti mladším patnácti let,

d) na svědkovi, znalci nebo tlumočnickovi v souvislosti s výkonem jejich povinnosti,

e) na zdravotnickém pracovníkovi při výkonu zdravotnického zaměstnání nebo povolání směřujícího k záchraně života nebo ochraně zdraví, nebo na jiném, který plnil svoji obdobnou povinnost při ochraně života, zdraví nebo majetku vyplývající z jeho zaměstnání, povolání, postavení nebo funkce nebo uloženou mu podle zákona,

f) na jiném pro jeho skutečnou nebo domnělou rasu, příslušnost k etnické skupině, národnost, politické přesvědčení, vyznání nebo proto, že je skutečně nebo domněle bez vyznání,

g) opětovně nebo poté, co spáchal jiný zvlášť závažný zločin spojený s úmyslným způsobením těžké újmy na zdraví nebo smrti nebo jeho pokus, nebo

h) ze zavrženíhodné pohnutky.“

Que: <http://zakony.centrum.cz/trestni-zakonik/cast-2>

Untersucht man diese drei Paragraphen hinsichtlich der verwendeten Terminologie, stellt man fest, dass der Terminus im deutschen und im österreichischen identisch ist. Allerdings nicht der Tatbestand. Der deutsche Paragraph entspricht bezüglich des Inhalts vielmehr dem österreichischen Paragraphen §85 *Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen*. Dazu später mehr.

Erwähnenswert ist auch, dass Birklbauer (2015: 71) schreibt, dass hier vielmehr eine *eigentliche Vorsatz-/Fahrlässigkeitskombination vorliegt*. Interessant ist das vor allem deswegen, weil es in Tschechien zwei Paragraphen gibt, die somit in Frage kommen würden. Der oben angeführte § 145 (Schwere Gesundheitsschädigung) und auch §147 Schwere fahrlässige Gesundheitsschädigung (*Těžké ublížení na zdraví z nedbalosti*). Diese Besonderheiten werden in einem speziellen Kapitel noch näher ausgearbeitet.

Des Weiteren ist es wichtig, zu erwähnen, dass sich der österreichische und der tschechische Gesetzestext weitestgehend vom Inhalt her ähneln. Es wird in beiden Texten Bezug auf bestimmte Personengruppen genommen, die auch ausschlaggebend für die Strafbemessung sind (Dolmetscher, Sachverständiger, etc.).

11)

AT

§ 85 Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen

„(1) Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig für immer oder für längere Zeit

- 1. den Verlust oder eine schwere Schädigung der Sprache, des Sehvermögens, des Gehörs oder der Fortpflanzungsfähigkeit*
 - 2. eine erhebliche Verstümmelung oder eine auffallende Verunstaltung oder*
 - 3. ein schweres Leiden, Siechtum oder Berufsunfähigkeit des Geschädigten,*
- herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*

(2) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch fahrlässig eine schwere Dauerfolge (Abs. 1) beim Verletzen herbeiführt.“

Que:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

DE

entspricht inhaltlich § 226 (s. oben)

CZ

fällt inhaltlich in § 145; es gibt keinen eigenen Paragraphen dafür

Der Gesetzestext des österreichischen und des deutschen Paragraphen ist fast zu 100% ident. Interessant ist hier noch die Klassifizierung im deutschen Paragraphen (absichtlich oder wissentlich). Interessant deshalb, weil es in AT noch einen weiteren Paragraphen gibt, nämlich § 87 *Absichtlich schwere Körperverletzung*, den es nicht in DE und auch nicht in CZ gibt. In Deutschland hängt das damit zusammen, dass die absichtlich schwere Körperverletzung schon im Paragraphen 226 Schwere Körperverletzung mit einbezogen ist. Auch in CZ fällt die

Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen in den §145 mit hinein, da hier auf die Folgen und somit Schäden der Körperverletzung (újmy) hingewiesen wird.

12)

AT

§ 86 Körperverletzung mit tödlichem Ausgang

„(1) Wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig dessen Tod herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch fahrlässig dessen Tod herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.“

Que:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

DE

§ 227 Körperverletzung mit Todesfolge

„(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226a) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(2) In minder schweren Fällen ist auf die Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.“

Que: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf>

CZ

kein eigener Paragraph

Es gibt zwar wie oben ersichtlich keinen Paragraphen in Tschechien für Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, allerdings fällt dieser ebenfalls in den § 145 *Těžké ublížení na zdraví* mit hinein. In der Aufzählung bei Punkt g) wird explizit auch von der Tötung bzw. von der Körperverletzung bzw. Gesundheitsschädigung mit tödlichem Ausgang

gesprochen. Somit ist geklärt, weshalb es in Tschechien keinen extra Paragraphen dafür gibt. Beim deutschen Paragraphen ist die Tatsache interessant, dass im Absatz 1 nochmal explizit erwähnt wird, um welche Art der Körperverletzung es sich handelt (§§ 223 bis 226a), dies ist in AT nicht der Fall, sondern umfasst dort jegliche Art von Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung.

13)

AT

§ 87 Absichtlich schwere Körperverletzung

„(1) Wer einem anderen eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) absichtlich zufügt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Zieht die Tat eine schwere Dauerfolge (§ 85) nach sich, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.“

Que:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

DE

kein Paragraph

CZ

kein eigener Paragraph, fällt aber sehr wohl unter den § 145

Wie schon angeschnitten, gibt es für die absichtliche Körperverletzung keinen extra Paragraphen in DE und in CZ. In CZ fällt dies wieder unter den § 145 – da im Tatbestand von *úmyslně* die Rede ist, also von vorsätzlich, mit Absicht. In tschechischen Bestimmungen wird meist explizit *úmyslně* angeführt, was in Österreich allerdings nicht erforderlich ist, weil § 7 des öStGBs das „vorsätzliche“ Handeln für die Strafbarkeit voraussetzt. Somit muss man nicht in jeden Tatbestand das Wörtchen „vorsätzlich“ noch explizit erwähnen.

§ 7 Strafbarkeit vorsätzlichen und fahrlässigen Handelns

„(1) Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist nur vorsätzliches Handeln strafbar.

(2) Eine schwerere Strafe, die an eine besondere Folge der Tat geknüpft ist, trifft den Täter nur, wenn er diese Folge wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat.“

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>)

Der Paragraph 145 umfasst im Prinzip jegliche Arten von Körperverletzung, wohingegen es in AT dafür einzelne Paragraphen gibt. Das ist insofern interessant, weil dies bei anderen Paragraphen wieder anders geregelt ist.

In DE wird der Terminus *absichtlich* zwar in keinem extra Paragraphen verwendet, er taucht aber sehr wohl im § 226 Schwere Körperverletzung auf. Dies weist ebenfalls darauf hin, dass dieses Delikt bereits von einem anderen Paragraphen abgedeckt ist und es aus diesem Grund keinen

14)

AT

§ 88 Fahrlässige Körperverletzung

„(1) Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Handelt der Täter nicht grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) und ist

- 1. die verletzte Person mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte, sein eingetragener Partner, sein Bruder oder seine Schwester oder nach § 72 Abs. 2 wie ein Angehöriger des Täters zu behandeln,*
- 2. aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt oder*
- 3. der Täter ein Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes und die Körperverletzung in Ausübung seines Berufes zugefügt worden*

so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.

(3) Wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) oder in dem in § 81 Abs. 2 bezeichneten Fall einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Hat die Tat nach Abs. 1 eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Hat die Tat nach Abs. 3 eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, hat sie jedoch eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

Que:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

DE

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

„Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Que: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf>

CZ

§ 148 Ublížení na zdraví z nedbalosti

„(1) Kdo jinému z nedbalosti ublíží na zdraví tím, že poruší důležitou povinnost vyplývající z jeho zaměstnání, povolání, postavení nebo funkce nebo uloženou mu podle zákona, bude potrestán odnětím svobody až na jeden rok nebo zákazem činnosti.

(2) Kdo z nedbalosti způsobí ublížení na zdraví nejméně dvou osob proto, že hrubě porušil zákony o ochraně životního prostředí nebo zákony o bezpečnosti práce nebo dopravy anebo hygienické zákony, bude potrestán odnětím svobody až na tři léta.“

Que: <http://zakony.centrum.cz/trestni-zakonik/cast-2>

Mögen die Paragraphen inhaltlich noch gleich lauten, so sieht der Tatbestand bzw. Inhalt der Paragraphen recht unterschiedlich aus. Während in AT und DE auch Geldstrafen möglich sind, fällt diese Möglichkeit in CZ komplett weg. AT unterscheidet zudem noch, wer geschädigt wird und wie geschädigt wurde. Wenn der Täter nicht grob fahrlässig handelt und der Geschädigte ein Verwandter ist, und bestimmte Punkte erfüllt sind, ist dies nicht zu bestrafen.

Diese Klassifizierung scheint es in DE und in CZ nicht zu geben. In CZ wird die Strafbemessung dann ausgeweitet, wenn mindestens zwei Personen geschädigt wurden (bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe).

15)

AT

§ 89 Gefährdung der körperlichen Sicherheit

„Wer vorsätzlich, grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) oder fahrlässig unter den in § 81 Abs. 2 umschriebenen Umständen, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“

Que:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

„Anm.: Der Täter muss mit einem qualifiziert gefährlichen Verhalten (§ 81 Abs 1 Z 1 bis 3) eine **konkrete Gefahr** für einen anderen Menschen herbeiführen. Dies ist der Fall, wenn eine Situation vorliegt, die typischerweise dem Eintritt einer Körperverletzung vorangeht und in der es nur durch Zufall nicht zu einer Verletzung gekommen ist.“

Que: Fuchs 2012: Kodex des Österreichischen Rechts, S. 74

DE

-

CZ

-

Hier ist nichts weiter festzuhalten, als dass es dieses Delikt weder in DE noch in CZ gibt, bzw. nicht bestraft wird.

16)

AT

§ 90 Einwilligung des Verletzten

„(1) Eine Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit ist nicht rechtswidrig, wenn der Verletzte oder Gefährdete in sie einwilligt und die Verletzung oder Gefährdung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt.

(2) Die von einem Arzt an einer Person mit deren Einwilligung vorgenommene Sterilisation ist nicht rechtswidrig, wenn entweder die Person bereits das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat oder der Eingriff aus anderen Gründen nicht gegen die guten Sitten verstößt.

(3) In eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, kann nicht eingewilligt werden.“

Que:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

„Anm. : Gegenstand der Einwilligung ist nach hM der Erfolg, nach aA die gefährliche Handlung. Die **Gute-Sitten-Klausel** ist erst bei schweren Körperverletzungen zu prüfen, nach der älteren Rspr hingegen auch bei leichten Körperverletzungen. Eine Einwilligung in den Tod ist nicht möglich (vgl. §§ 77, 78). Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie bei gegebener Einsichtsfähigkeit und frei von Willensmängeln (Irrtum, Täuschung oder Zwang) erfolgt.“

Que: Fuchs 2012: Kodex des Österreichischen Rechts, S. 74

DE

§ 228 Einwilligung

„Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.“

Que: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf>

CZ

-

Diesen Paragraphen gibt es in Tschechien nicht, dafür aber in AT und in DE. Interessant ist hier, dass in AT von Einwilligung des Verletzten die Rede ist, in DE nur von Einwilligung. Ebenfalls interessant, ist, dass im österreichischen Paragraphen auch auf die Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien verwiesen wird. In DE gibt es dafür einen eigenen Paragraphen 226a, der als Unterpunkt von § 226 Schwere Körperverletzung gehandelt wird. § 226a wird in einem anderen Kapitel gesondert behandelt werden.

In beiden Paragraphen (AT und DE) wird der Terminus *die guten Sitten* verwendet.

„Eine Sittenwidrigkeit liegt vor, wenn etwas gegen die guten Sitten verstößt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Person in der Öffentlichkeit ohne Hose herumläuft. In der Rechtsprechung wird etwas als sittenwidrig bezeichnet, wenn es gegen das Anstandsgefühl eines jeden Menschen verstößt, der billig und gerecht denkt.“

(Juraforum: online)

17)

AT

§ 91 Raufhandel

„(1) Wer an einer Schlägerei tötlich teilnimmt, ist schon wegen dieser Teilnahme mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Schlägerei eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) eines anderen verursacht, wenn sie aber den Tod eines anderen verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.“

(2) Wer an einem Angriff mehrerer tötlich teilnimmt, ist schon wegen dieser Teilnahme mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn der Angriff eine Körperverletzung eines anderen verursacht, wenn er aber eine schwere Körperverletzung eines anderen verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe mit bis zu 720 Tagessätzen, wenn er den Tod eines anderen verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

(2a) Wer an einer Schlägerei oder einem Angriff mehrerer in einem Sichterheitsbereich bei einer Sportgroßveranstaltung (§ 49a SPG) tötlich teilnimmt, ist schon wegen dieser Teilnahme mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Der Täter, dem aus der Teilnahme kein Vorwurf gemacht werden kann, ist nicht zu bestrafen.“

Que:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

DE

§ 231 Beteiligung an einer Schlägerei

„(1) Wer sich an einer Schlägerei oder an einem von mehreren verübten Angriff beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn durch die Schlägerei oder den Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 226) verursacht worden ist.

(2) Nach Absatz 1 ist nicht strafbar, wer an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt war, ohne daß [sic] ihm dies vorzuwerfen ist.“

Que: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf>

CZ

§ 158 Rvačka

„(1) Kdo úmyslně ohrozí život nebo zdraví jiného tím, že se zúčastní rvačky, bude potrestán odnětím svobody až na jeden rok.

(2) Odnětím svobody na šest měsíců až pět let nebo peněžitým trestem bude pachatel potrestán, je-li při činu uvedeném v odstavci 1 jinému způsobena těžká újma na zdraví.

(3) Odnětím svobody na dvě léta až osm let bude pachatel potrestán, je-li při činu uvedeném v odstavci 1 jinému způsobena smrt.“

Que: <http://zakony.centrum.cz/trestni-zakonik/cast-2>

Zum ersten Mal ist die Strafbemessung auch mit Geldstrafe in Tschechien geregelt. Interessant ist auch die unterschiedliche Verwendung der Begriffe bei den Paragraphen. Der Begriff Raufhandel wurde zwar in DE früher auch verwendet, aber mittlerweile durch den Terminus Schlägerei ersetzt. Interessant ist in DE auch der Zusatz *Beteiligung an einer ...*, der sowohl in AT also auch in CZ wegfällt. Der CZ Terminus kann hundertprozentig mit Schlägerei bzw. Raufhandel übersetzt werden.

18)

AT

§ 92 Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen

„(1) Wer einem anderen, der seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlos ist, körperliche oder seelische Quälen zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer seine Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut einem solchen Menschen gegenüber gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dessen Gesundheit oder dessen körperliche oder geistige Entwicklung beträchtlich schädigt.

(3) Hat die Tat eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, hat sie den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

Que:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

DE

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

„(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

- 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,*
- 2. seinem Hausstand angehört,*
- 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder*
- 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,*

quält oder roh mißhandelt [sic], oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

- 1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder*
- 2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.“*

Que: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf>

CZ

passen würden hier die §§ 198, 199 (aber bei Strafbare Handlungen gegen die Familie und Kinder)

Auffallend ist, dass in DE auch der Versuch bei diesem Paragraphen strafbar ist, in AT hingegen nicht bzw. nicht explizit ausgeführt wird. Auch sieht man sofort die unterschiedliche Verwendung der Termini, einmal Misshandlung auf deutscher Seite und Quälen oder Vernachlässigen auf österreichischer. Allerdings wird der Terminus quälen dann auch in der deutschen Tatbestandsbeschreibung verwendet.

19)

AT

§ 93 Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen

„(1) Wer einen anderen, der von ihm abhängig ist oder seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen seines Gesundheitszustandes offensichtlich schonungsbedürftig ist, aus Bosheit oder rücksichtslos überanstrengt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, die Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung des Überanstrengten herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine der im § 92 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.“

Que:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

DE

-

CZ

-

Diesen Paragraphen scheint es nur in Österreich zu geben. In DE und auch CZ wurde nichts Vergleichbares gefunden. Die vorher schon angesprochenen Paragraphen 198 und 199

des tschechischen StGB sind wohl eher dem § 92 des öStGBs zuzuordnen, da diese eher diesem Tatbestand entsprechen und keinesfalls aus Bosheit gehandelt wird.

Allerdings treffen die Inhalte des österreichischen Paragraphen 93 auch auf die des deutschen Paragraphen 225 zu. Dies ist damit zu erklären, dass der deutsche Paragraph wohl beide österreichischen umfasst, die jedoch, aus welchen Gründen auch immer, in zwei Paragraphen geteilt wurden.

20)

AT

§ 94 Imstichlassen eines Verletzten

„(1) Wer es unterläßt [sic], einem anderen, dessen Verletzung am Körper (§ 83) er, wenn auch nicht widerrechtlich, verursacht hat, die erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat das Imstichlassen eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) des Verletzten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, hat es seinen Tod zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Der Täter ist entschuldigt, wenn ihm die Hilfeleistung nicht zuzumuten ist. Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder unter Verletzung anderer überwiegender Interessen möglich wäre.

(4) Der Täter ist nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, wenn er schon wegen der Verletzung mit der gleichen oder einer strengeren Strafe bedroht ist.“

Que:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

DE

-

CZ

-

Bei diesem Paragraphen ist wiederum interessant, dass es ihn so weder in DE noch in CZ gibt. Es gibt zwar in CZ den § 151 *Neposkytnutí pomoci řidičem dopravního prostředku* (dt.: Unterlassene Hilfeleistung durch den Fahrer eines Verkehrsmittels), aber es ist nicht ganz sicher, in welchem Kontext der österreichische Paragraph steht. Wobei der erste Absatz durchaus auf einen Unfall hinweisen könnte (Verletzung, die nicht widerrechtlich verursacht wurde...). In Deutschland gibt es zwar den § 142 zum unerlaubten Entfernen vom Unfallort, dieser Paragraph befindet sich aber bei den Straftaten gegen die öffentliche Ordnung und wird nicht zu den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben gezählt.

21)

AT

§ 95 Unterlassung der Hilfeleistung

„(1) Wer es bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr (§ 176) unterläßt [sic], die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn die Unterlassung der Hilfeleistung jedoch den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, daß [sic] die Hilfeleistung dem Täter nicht zuzumuten ist.

(2) Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter Gefahr für Leib und Leben oder unter Verletzung anderer ins Gewicht fallender Interessen möglich wäre.“

Que:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

DE

§ 323c Unterlassene Hilfeleistung

„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Que: <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf>

CZ

§ 150 Neposkytnutí pomoci

„(1) Kdo osobě, která je v nebezpečí smrti nebo jeví známky vážné poruchy zdraví nebo jiného vážného onemocnění, neposkytne potřebnou pomoc, ač tak může učinit bez nebezpečí pro sebe nebo jiného, bude potrestán odnětím svobody až na dvě léta.

(2) Kdo osobě, která je v nebezpečí smrti nebo jeví známky vážné poruchy zdraví nebo vážného onemocnění, neposkytne potřebnou pomoc, ač je podle povahy svého zaměstnání povinen takovou pomoc poskytnout, bude potrestán odnětím svobody až na tři léta nebo zákazem činnosti.“

Que: <http://zakony.centrum.cz/trestni-zakonik/cast-2?full=1>

Hier sei an erster Stelle festzuhalten, dass § 323 c nicht zu den Strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben im dStGB zählt, sondern zu den Gemeingefährlichen Straftaten. Unterlassene Hilfeleistung gehört also in Deutschland nicht zu Straftaten im Bereich Leben und körperliche Unversehrtheit, was höchst interessant ist.

Alle drei Paragraphen sprechen davon, dass man unbedingt Hilfe leisten muss, sofern man nicht selbst in Gefahr ist. Erwähnenswert ist wieder die Strafbemessung. In DE und AT kann man je nach Schweregrad eine Geldstrafe auferlegt bekommen, in CZ ist dies nicht möglich. Interessant ist auch die Wortwahl des deutschen und österreichischen Paragraphen. Unterlassung und unterlassene Hilfeleistung.

Allgemein auffällig ist, dass es beispielsweise in Tschechien eine andere Aufteilung des Besonderen Teils gibt. Zu den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben gehören auch

strafbare Handlungen, die mit unerlaubten Organhandel, Handel mit menschlichen Embryos und Genomen zu tun haben (§§164-167).

Gleichzeitig gibt es bestimmte strafbare Handlungen, die es zwar in AT und DE gibt, aber nicht in Tschechien, bzw. die in einen anderen Paragraphen aufgenommen wurden. Des Weiteren gibt es strafbare Handlungen die denen in AT und DE schwer zuzuordnen sind, da es doch kleine Unterschiede gibt, die den Ausschlag geben.

5.2.1. Zusätzliche Paragraphen in Deutschland

In Deutschland gibt es im Bereich Straftaten gegen das Leben interessanterweise noch einige Paragraphen, die es in dieser Form nicht in Österreich gibt, bzw. Paragraphen, die in Österreich einem anderen Abschnitt zugeordnet werden. Im Folgenden werden diese zusätzlichen Paragraphen genannt und näher ausgeführt.

§ 213 Minder schwerer Fall des Totschlags

„War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung [sic] oder schwere Beleidigung von dem getöteten Menschen zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden oder liegt sonst ein minder schwerer Fall vor, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.“

Que: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__213.html

Bereits in der Abhandlung zum Thema Kindestötung in Österreich wurde darauf hingewiesen, dass dieser entsprechende Paragraph 217 in Deutschland aufgehoben wurde, und dass diese Straftat heute ein Unterfall des § 213 in Deutschland ist.

§ 218 Schwangerschaftsabbruch

„(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß [sic] der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.“

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

- 1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder*
- 2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht*

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.“

Que: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_218.html

Dieser Paragraph wird nochmals in drei Unterparagraphen unterteilt: Nämlich § 218a *Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs*, § 218b *Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung, unrichtige ärztliche Feststellung* und § 218c *Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch*.

Betreffend der Schwangerschaft gibt es nochmals einen weiteren Paragraphen, nämlich § 219 *Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage*, der sich in zwei Unterparagraphen unterteilt: § 219a *Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft* und § 219b *Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft*.

Diese Paragraphen, die die Schwangerschaft betreffen, finden sich sowohl in Österreich als auch in Tschechien wieder. In Österreich treten sie im zweiten Abschnitt mit dem Titel *Schwangerschaftsabbruch* des Besonderen Teils auf. In der Tschechischen Republik ebenfalls als gesonderter Teil (díl 4) *Strafbare Handlungen gegen Schwangere* auf.

Interessant ist, dass es in Tschechien sowohl den § 159 *Nedovolené přerušení těhotenství bez souhlasu těhotné ženy* als auch den § 160 *Nedovolené přerušení těhotenství se souhlasem těhotné ženy* gibt. Das erstere bedeutet *unerlaubter Schwangerschaftsabbruch ohne Zustimmung der Schwangeren* und das zweite *mit Zustimmung der Schwangeren*.

In Österreich gibt es zwar den § 96 Schwangerschaftsabbruch, es wird allerdings erst in der Tatbestandsbeschreibung klar, dass dabei die Einwilligung der Schwangeren von Nöten ist – es sieht also so aus, als ob die Paragraphen in Tschechien direkt im Titel schon explizit den Tatbestand beschreiben (s. oben: Mord des Neugeborenen durch die Mutter).

Der letzte Paragraph, den es in DE zusätzlich bei den Straftaten gegen das Leben gibt, ist:

§ 224 Gefährliche Körperverletzung

„(1) Wer die Körperverletzung

- 1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,*
- 2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,*
- 3. mittels eines hinterlistigen Überfalls*
- 4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder*
- 5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung*

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

Que: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__224.html

Einen vergleichbaren oder ähnlichen Paragraphen konnte weder im öStGB noch im tschechischen gefunden werden.

5.2.1.1. Weggefallene Paragraphen in Deutschland

In diesem Unterkapitel wird über weggefallene Paragraphen in Deutschland ausschließlich im Bereich der Strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben eingegangen werden. Es gibt Paragraphen, die völlig aufgehoben wurden oder Paragraphen, die heute zu einem anderen Teil des Strafgesetzbuchs gehören.

§ 214 Totschlag bei Unternehmung einer strafbarer Handlung

§ 215 Aszendententotschlag

Beide Paragraphen wurden 1941 aufgehoben (s. Beck-Online: §214, §215).

§ 217 Kindstötung

Diesen Paragraphen gibt es wohlgerne nicht mehr in dieser Form, sondern wird nun als minder schwerer Fall des Totschlags geahndet (vgl. Beck-Online: StGB Paragraph 217). Die

neue Bezeichnung dieses §217 lautet: *Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung*. Dieser Paragraph wurde bereits oben näher besprochen.

§ 220 Erbieten zur Abtreibung

Dieser Paragraph wurde 1992 aufgehoben und ist sachlich in § 219a aufgegangen (vgl. Beck-Online: StGB Paragraph 220).

§ 220a Völkermord

Dieser Paragraph wurde 2002 aufgehoben und findet sich jetzt im §6 des Völkerstrafgesetzbuchs (vgl. Beck-Online: StGB Paragraph 220a).

5.2.2. Zusätzliche Paragraphen in Tschechien

In diesem Unterkapitel geht es ebenfalls um Paragraphen des tschechischen StGBs, die es entweder nicht in AT und/oder DE gibt, oder die in einem anderen Teil des StGBs in AT und/oder DE festgehalten sind.

§ 146a Ublížení na zdraví z omluvitelné pohnutky

„(1) Kdo jinému úmyslně způsobí ublížení na zdraví v silném rozrušení ze strachu, úleku, zmatku nebo jiného omluvitelného hnutí mysli anebo v důsledku předchozího zavrženíhodného jednání poškozeného, bude potrestán trestem odnětí svobody až na jeden rok.

(2) Odnětím svobody až na tři léta bude pachatel potrestán, způsobí-li činem uvedeným v odstavci 1 těžkou újmu na zdraví.

(3) Kdo jinému úmyslně způsobí těžkou újmu na zdraví v silném rozrušení ze strachu, úleku, zmatku nebo jiného omluvitelného hnutí mysli anebo v důsledku předchozího zavrženíhodného jednání poškozeného, bude potrestán trestem odnětí svobody až na čtyři léta.

(4) Odnětím svobody na jeden rok až šest let bude pachatel potrestán,

a) spáchá-li čin uvedený v odstavci 3 na dvou nebo více osobách,

b) spáchá-li takový čin na těhotné ženě, nebo

c) spáchá-li takový čin na dítěti mladším patnácti let.

(5) Odnětím svobody na dvě léta až osm let bude pachatel potrestán, způsobí-li činem uvedeným v odstavci 1 nebo 3 smrt. “

Que: <http://zakony.centrum.cz/trestni-zakonik/cast-2-hlava-1-dil-4?full=1>

Dieser Paragraph ist ein Unterpunkt des Paragraphen 146 *Körperverletzung*. Diesen Paragraphen gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand weder in AT noch in DE. Er beschreibt die *Körperverletzung aus entschuldbaren Beweggründen*. Zu den entschuldbaren Beweggründen werden hier Angst, Erschrecken, Verwirrung, Verstörtheit und andere Beweggründe genannt. Die Strafbemessung orientiert sich wieder daran, wer denn das Opfer ist, ob eine Schwangere, ein Minderjähriger etc.

§ 147 Těžké ublížení na zdraví z nedbalosti

„(1) Kdo jinému z nedbalosti způsobí těžkou újmu na zdraví, bude potrestán odnětím svobody až na dvě léta nebo zákazem činnosti.

(2) Odnětím svobody na šest měsíců až čtyři léta nebo peněžitým trestem bude pachatel potrestán, spáchá-li čin uvedený v odstavci 1 proto, že porušil důležitou povinnost vyplývající z jeho zaměstnání, povolání, postavení nebo funkce nebo uloženou mu podle zákona.

(3) Kdo z nedbalosti způsobí těžkou újmu na zdraví nejméně dvou osob proto, že hrubě porušil zákony o ochraně životního prostředí nebo zákony o bezpečnosti práce nebo dopravy anebo hygienické zákony, bude potrestán odnětím svobody na dvě léta až osm let. “

Que: <http://zakony.centrum.cz/trestni-zakonik/cast-2-hlava-1-dil-4?full=1>

Diesen Paragraphen gibt es ebenfalls weder in AT noch in DE. Er beschäftigt sich mit der schweren Körperverletzung aus Fahrlässigkeit. Der Täter kann mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden, abhängig davon, aus welchen Beweggründen er dies getan hat.

§ 149 Mučení a jiné nelidské a kruté zacházení

„(1) Kdo mučením nebo jiným nelidským a krutým zacházením v souvislosti s výkonem pravomoci orgánu státní správy, územní samosprávy, soudu nebo jiného orgánu veřejné moci působí jinému tělesné nebo duševní utrpení, bude potrestán odnětím svobody na šest měsíců až pět let.

(2) Odnětím svobody na dvě léta až osm let bude pachatel potrestán,

a) spáchá-li čin uvedený v odstavci 1 jako úřední osoba,

b) spáchá-li takový čin na svědkovi, znalci nebo tlumočnickovi v souvislosti s výkonem jejich povinnosti,

c) spáchá-li takový čin na jiném pro jeho skutečnou nebo domnělou rasu, příslušnost k etnické skupině, národnost, politické přesvědčení, vyznání nebo proto, že je skutečně nebo domněle bez vyznání,

d) spáchá-li takový čin nejméně se dvěma osobami, nebo

e) spáchá-li takový čin opětovně.

(3) Odnětím svobody na pět až dvanáct let bude pachatel potrestán,

a) spáchá-li čin uvedený v odstavci 1 na těhotné ženě,

b) spáchá-li takový čin na dítěti mladším patnácti let,

c) spáchá-li takový čin zvláště surovým nebo trýznivým způsobem, nebo

d) způsobí-li takovým činem těžkou újmu na zdraví.

(4) Odnětím svobody na osm až osmnáct let bude pachatel potrestán, způsobí-li činem uvedeným v odstavci 1 smrt.

(5) Příprava je trestná.“

Que: <http://zakony.centrum.cz/trestni-zakonik/cast-2-hlava-1-dil-4?full=1>

Dieser Paragraph behandelt die Folter und andere unmenschliche und schonungslose Behandlungen. In DE gibt es diesen Paragraphen so nicht im Strafgesetzbuch, allerdings gibt es die Charta der Grundrechte der Europäischen Union von Meyer (4. Auflage 2014), in dem Artikel 4 beschrieben wird, nämlich das *Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung* (vgl: Beck-Online 1).

In Österreich gibt es den § 312a Folter. Dieser gehört zum zweiundzwanzigsten Abschnitt Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, aber nicht zu den strafbaren Handlungen gegen Leib und die körperliche Unversehrtheit, wie es der Fall in Tschechien ist (vgl.: [https://www.jusline.at/Strafgesetzbuch_\(StGB\).html](https://www.jusline.at/Strafgesetzbuch_(StGB).html)).

§ 151 Neposkytnutí pomoci řidičem dopravního prostředku

„Řidič dopravního prostředku, který po dopravní nehodě, na níž měl účast, neposkytne osobě, která při nehodě utrpěla újmu na zdraví, potřebnou pomoc, ač tak může učinit bez nebezpečí pro sebe nebo jiného, bude potrestán odnětím svobody až na pět let nebo zákazem činnosti.“

Que: <http://zakony.centrum.cz/trestni-zakonik/cast-2-hlava-1-dil-4?full=1>

In diesem Paragraphen geht es um den Fahrer eines Verkehrsmittels, der nach einem Autounfall, der geschädigten Person die benötigte Hilfe nicht gibt, obwohl er dies ohne eigene Gefährdung hätte tun können. Bestraft wird diese strafbare Handlung mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder Berufsverbot. Da hierbei der Terminus Berufsverbot erwähnt wird, wird sich dieser Paragraph wohl auf Busfahrer und Fahrer anderer Verkehrsmittel etc. beschränken.

Einen derartigen Paragraphen gibt es wieder weder in AT noch in DE, allerdings gibt es in Deutschland den § 142 *Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort* (Delikte gegen die öffentliche Ordnung). In Österreich gibt es zwar die Fahrerflucht, diese ist hier aber keine Straftat, sondern eine Verwaltungsübertretung (siehe §4 und §99 bei www.ris.bka.gv.at).

§ 152 Šíření nakažlivé lidské nemoci

„(1) Kdo úmyslně způsobí nebo zvýší nebezpečí zavlečení nebo rozšíření nakažlivé nemoci u lidí, bude potrestán odnětím svobody na šest měsíců až tři léta, zákazem činnosti nebo propadnutím věci.“

(2) Odnětím svobody na dvě léta až osm let bude pachatel potrestán,

a) spáchá-li čin uvedený v odstavci 1 jako člen organizované skupiny,

b) spáchá-li takový čin za stavu ohrožení státu nebo za válečného stavu, za živelní pohromy nebo jiné události vážně ohrožující život nebo zdraví lidí, veřejný pořádek nebo majetek,

c) poruší-li takovým činem důležitou povinnost vyplývající z jeho zaměstnání, povolání, postavení nebo funkce nebo uloženou mu podle zákona, nebo

d) způsobí-li takovým činem těžkou újmu na zdraví.

(3) Odnětím svobody na tři léta až deset let bude pachatel potrestán, způsobí-li činem uvedeným v odstavci 1 těžkou újmu na zdraví nejméně dvou osob nebo smrt.

(4) Odnětím svobody na pět až dvanáct let bude pachatel potrestán, způsobí-li činem uvedeným v odstavci 1 smrt nejméně dvou osob.

(5) Příprava je trestná. “

Que: <http://zakony.centrum.cz/trestni-zakonik/cast-2>

Dieser Paragraph beschreibt die Verbreitung übertragbarer Krankheiten. In Deutschland fällt dies unter die Paragraphen gefährliche und schwere Körperverletzung. Es gibt aber auch in Deutschland das sogenannte Infektionsschutzgesetz, in dem genauer auf die einzelnen Aspekte eingegangen wird, dies ist aber nicht mehr Thema der vorliegenden Arbeit (vgl. <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ifsg/gesamt.pdf>).

Birklbauer (2015: 65) schreibt zur Definition der Gesundheitsschädigung im österreichischen StGB folgendes:

„**Gesundheitsschäden** sind körperliche oder seelische **Funktionsstörungen**, die Krankheitswert im medizinischen Sinn besitzen. Zu nennen sind z.B.: Infektionen mit Salmonellen, Hepatitis, Schockzustände, Vergiftungen (auch durch Medikamente), HIV-Infektionen, auch wenn die Krankheit noch nicht ausgebrochen ist [...].“

In Österreich gibt es interessanterweise ebenfalls einen speziellen „HIV-Paragraphen“ und zwar seit 1993. Nämlich die § 178 und § 179.

(s.:<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010768>)

§ 178 Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten

„Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn die Krankheit ihrer Art nach zu den wenn auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtigen Krankheiten gehört.“

Que:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

§ 179 Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten

„Wer die im § 178 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.“

Que:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

Dieser § 179 des öStGB entspricht dem nachfolgenden tschechischen Paragraphen § 153.

§ 153 Šíření nakažlivé lidské nemoci z nedbalosti

„(1) Kdo z nedbalosti způsobí nebo zvýší nebezpečí zavlečení nebo rozšíření nakažlivé nemoci u lidí, bude potrestán odnětím svobody až na jeden rok, zákazem činnosti nebo propadnutím věci.

(2) Odnětím svobody na šest měsíců až tři léta bude pachatel potrestán,

a) spáchá-li čin uvedený v odstavci 1 za stavu ohrožení státu nebo za válečného stavu, za živelní pohromy nebo jiné události vážně ohrožující život nebo zdraví lidí, veřejný pořádek nebo majetek,

b) poruší-li takovým činem důležitou povinnost vyplývající z jeho zaměstnání, povolání, postavení nebo funkce nebo uloženou mu podle zákona, nebo

c) způsobí-li takovým činem těžkou újmu na zdraví.

(3) Odnětím svobody na jeden rok až šest let bude pachatel potrestán,

a) způsobí-li činem uvedeným v odstavci 1 smrt, nebo

b) způsobí-li činem uvedeným v odstavci 2 písm. b) těžkou újmu na zdraví.

(4) Odnětím svobody na dvě léta až osm let bude pachatel potrestán, spáchá-li čin uvedený v odstavci 3 proto, že hrubě porušil zákony na ochranu veřejného zdraví.

(5) Odnětím svobody na tři léta až deset let bude pachatel potrestán, způsobí-li činem uvedeným v odstavci 1 smrt nejméně dvou osob proto, že hrubě porušil předpisy na ochranu veřejného zdraví.“

Que: <http://zakony.centrum.cz/trestni-zakonik/cast-2>

In diesem Paragraphen geht es, wie bereits angedeutet, um die fahrlässige Ansteckung bzw. Verbreitung übertragbarer Krankheiten. Der inhaltliche Unterschied zu österreichischen Paragraphen ist wieder die Strafbemessung, die hier viel härter ausfällt und nur Freiheitsstrafen umfasst. Hinsichtlich der verwendete Terminologie gibt es kaum Unterschiede, nur steht im tschechischen Paragraphen *aus Fahrlässigkeit* da und nicht *fahrlässige Ansteckung* ..., dies ist aber die gängige Verwendung in Tschechien, alles andere würde merkwürdig klingen.

§ 155 Ohrožení pohlavní nemocí

„Kdo jiného vydá, byť i z nedbalosti, nebezpečí nákazy pohlavní nemocí, bude potrestán odnětím svobody až na jeden rok.“

Que: <http://zakony.centrum.cz/trestni-zakonik/cast-2>

Zusätzlich zu den oberen zwei Paragraphen gibt es noch diesen im tschechischen StGB. Dieser bezeichnet die Bedrohung bzw. Gefährdung durch bzw. mit Geschlechtskrankheiten. Hier spielt es übrigens keine Rolle ob aus Fahrlässigkeit oder mit Vorsatz gehandelt wird, man kann mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden. In Österreich würde hier, wie oben beschrieben, wohl §178 oder §179 greifen.

§ 156 Ohrožování zdraví závadnými potravinami a jinými předměty

„(1) Kdo v rozporu s jiným právním předpisem má na prodej nebo pro tento účel vyrobí anebo sobě nebo jinému opatří úmyslně potraviny nebo jiné předměty, jejichž požití nebo užití k obvyklému účelu je nebezpečné lidskému zdraví, bude potrestán odnětím svobody až na dvě léta, zákazem činnosti nebo propadnutím věci.

(2) Odnětím svobody na dvě léta až osm let bude pachatel potrestán,

a) spáchá-li čin uvedený v odstavci 1 jako člen organizované skupiny,

b) spáchá-li takový čin za stavu ohrožení státu nebo za válečného stavu, za živelní pohromy nebo jiné události vážně ohrožující život nebo zdraví lidí, veřejný pořádek nebo majetek,

c) poruší-li takovým činem důležitou povinnost vyplývající z jeho zaměstnání, povolání, postavení nebo funkce nebo uloženou mu podle zákona, nebo

d) způsobí-li takovým činem těžkou újmu na zdraví.

(3) Odnětím svobody na tři léta až deset let bude pachatel potrestán, způsobí-li činem uvedeným v odstavci 1 těžkou újmu na zdraví nejméně dvou osob nebo smrt.

(4) Odnětím svobody na pět až dvanáct let bude pachatel potrestán, způsobí-li činem uvedeným v odstavci 1 smrt nejméně dvou osob.

(5) Příprava je trestná. “

Que: <http://zakony.centrum.cz/trestni-zakonik/cast-2>

Dieser Paragraph beschreibt die Gefährdung der Gesundheit durch schadhafte Lebensmittel und andere Produkte. Interessant ist sicher die Tatsache, dass dieser Paragraph in

Tschechien zu den strafbaren Handlungen, die das Leben oder die Gesundheit bedrohen, gehört. In AT oder in DE taucht solch ein Paragraph bei diesen strafbaren Handlungen nicht auf. In Österreich fallen solche Paragraphen in das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz. Ein Teil der dort genannten Delikte wird auch nicht gerichtlich, sondern nur verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert.

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004546>)

§ 157 Ohrožování zdraví závadnými potravinami a jinými předměty z nedbalosti

„(1) Kdo v rozporu s jiným právním předpisem má na prodej nebo pro tento účel vyrobí anebo sobě nebo jinému opatří z nedbalosti potraviny nebo jiné předměty, jejichž požití nebo užití k obvyklému účelu je nebezpečné lidskému zdraví, bude potrestán odnětím svobody až na šest měsíců, zákazem činnosti nebo propadnutím věci.

(2) Odnětím svobody až na dvě léta bude pachatel potrestán,

a) spáchá-li čin uvedený v odstavci 1 za stavu ohrožení státu nebo za válečného stavu, za živelní pohromy nebo jiné události vážně ohrožující život nebo zdraví lidí, veřejný pořádek nebo majetek,

b) poruší-li takovým činem důležitou povinnost vyplývající z jeho zaměstnání, povolání, postavení nebo funkce nebo uloženou mu podle zákona, nebo

c) způsobil-li takovým činem těžkou újmu na zdraví.

(3) Odnětím svobody na jeden rok až pět let bude pachatel potrestán,

a) způsobil-li činem uvedeným v odstavci 1 smrt, nebo

b) způsobil-li činem uvedeným v odstavci 2 písm. b) těžkou újmu na zdraví.

(4) Odnětím svobody na dvě léta až osm let bude pachatel potrestán, spáchá-li čin uvedený v odstavci 3 písm. a) proto, že hrubě porušil hygienické nebo jiné zákony týkající se takových potravin nebo předmětů.

(5) Odnětím svobody na tři léta až deset let bude pachatel potrestán, způsobí-li činem uvedeným v odstavci 1 smrt nejméně dvou osob proto, že hrubě porušil hygienické nebo jiné zákony týkající se takových potravin nebo předmětů. “

Que: <http://zakony.centrum.cz/trestni-zakonik/cast-2>

Dieser Paragraph beschreibt, wie der Paragraph 156 des tschechischen StGBs, ebenfalls die Gefährdung der Gesundheit durch schadhafte Lebensmittel und andere Produkte, aber diesmal aus Fahrlässigkeit.

6. Liste der wichtigsten Rechtstermini

Im folgenden Kapitel werden die wichtigsten Rechtstermini in allen drei Sprachen angeführt bzw. versucht werden, entsprechende Übersetzungen zu finden, falls es noch keine Entsprechung gibt. Dies geschieht mittels einer dreisprachigen Vokabelliste in einer Tabelle. Hierbei habe ich mich für Termini aus den angeführten Paragraphen entschieden, die meiner Meinung nach, am wichtigsten für den Übersetzer sein können. Es werden auch kurze Sätze angeführt.

Oft waren die Entsprechungen direkt im Text zu finden, bei anderen habe ich mich bemüht, eine entsprechende Übersetzung bzw. Lösung zu finden, falls der Begriff nicht im Wörterbuch zu finden war. Dabei muss ich noch betonen, dass die Vokabelliste sich nur auf den hier untersuchten Kontext bezieht. In einem anderen Kontext, kann die Übersetzung einiger Rechtstermini wieder anders ausfallen.

Die verwendeten Rechtswörterbücher sind die von Milena Horálková, Gerhard Köbler und Martin Aleš (s. Bibliographie).

6.1. Vokabelliste

AT	DE	CZ
begehen	begehen	spáchat
Besonderer Teil	Besonderer Teil	Zvláštní část
Berufsverbot	Berufsverbot	zákaz činnosti, auch: zákaz výkonu povolání
Der Versuch ist strafbar.	Der Versuch ist strafbar	Pokus je trestný.
	die durch die Umstände entschuld bare Handlung	jednání omluvitelní okolnostmi
entschuld bare Beweggründe	entschuld bare Beweggründe	omluvitelné pohnůtky
fahrlässig	fahrlässig	z nedbalosti
	Folgeschaden	následná škoda
Freiheitsstrafe	Freiheitsstrafe	odnětí svobody
Folter	Folter	mučení
Gefährdung	Gefährdung	ohrožení
Körperverletzung	Körperverletzung	ublížení na zdraví*
Mord	Mord	vražda
Obhut	Obhut	péče
Raufhandel	Schlägerei	Rvačka
Sachverständiger	Gutachter, Sachverständiger	znalec
Schutzbefohlener	Schutzbefohlener	svěřená osoba, svěřenec
sorgfaltswidrig	sorgfaltswidrig	zanedbání náležité opatrnosti **
Strafart	Strafart	druh trestu
strafbar	strafbar	trestný
strafbare Handlung	strafbare Handlung	trestné jednání
strafbare Tat	strafbare Tat	trestný čin
Strafgesetzbuch	Strafgesetzbuch	trestní zákoník
Strafrecht	Strafrecht	trestní právo
Straftat	Straftat	trestní čin
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	Straftaten gegen das Leben und Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	Trestné činy proti životu a zdraví
Tagessatz	Tagessatz	denní sazba (pro výpočet výše peněžitého trestu)
Täter	Täter	pachatel
Teilnahme am Selbstmord	Mitwirkung am Selbstmord (neue Regelung)	účast na sebevraždě
Totschlag	Totschlag	zabití
Tötung	Tötung	usmrcení
unmenschlich	unmenschlich	nelidské
unmündig	minderjährig	nezletilý
Unterlassung der Hilfeleistung	Unterlassene Hilfeleistung	neposkytnutí pomoci
Unterlassung	Unterlassung	opomenutí, zanechání
Verbreitung	Verbreitung	šíření

Verbreitung übertragender Krankheiten	Verbreitung einer ansteckenden Krankheit	šíření nakažlivé choroby
Versuch	Versuch	pokus
verwerflich	verwerflich	zavrženíhodné
Vorsatz	Vorsatz	úmysl
vorsätzlich	vorsätzlich	úmyslně
wiederholt	wiederholt	opětovně
Zeuge	Zeuge	svědek
zurechenbar	zurechenbar	přičitatelný
Zurechenbarkeit	Zurechenbarkeit	přičitatelnost
zurechnungsfähig	zurechnungsfähig	přičetný

6.2. Anmerkungen

Das Rechtswörterbuch von JuDr Martin Aleš hat den Begriff der Körperverletzung mit „ublížení na těle“ übersetzt. Dies wäre zwar eine wortwörtliche Übersetzung, welche mir hier allerdings fehl am Platz scheint. Deswegen habe ich den Ausdruck oben mit einem Sternchen markiert. Im Laufe meiner Analyse der einzelnen Paragraphen bin ich zu dem Schluss gekommen, dass „ublížení na zdraví“ sowohl die Körperverletzung als auch die Gesundheitsschädigung umfasst, was auch auf den österreichischen und tschechischen Tatbestand zutrifft. Meine Empfehlung wäre deshalb, den Begriff, durch den auch im Gesetzestext verwendet zu ersetzen.

Eine Entsprechung zu dem Terminus *sorgfaltswidrig* im Tschechischen zu finden, gestaltete sich als sehr schwierig. In keinem der oben angeführten Wörterbücher konnte eine Entsprechung gefunden werden. Es wurde eine Entsprechung für *unterlassene Sorgfalt* (tschechisch: zanedbaná péče) und für *Sorgfaltspflichtverletzung* (tschechisch: porušení povinnosti postupovat pečlivě) gefunden.

Es gibt wohl im Tschechischen keine Entsprechung, die den deutschen Begriff in einem einzigen Wort ausdrückt. Der Kommentar zum tschechischen TZ (Trestní zákoník = Strafgesetzbuch) verwendet z. B. bei § 16 (nedbalost) die Formulierung „zanedbání náležité opatrnosti“, genauso wie es im Deutschen (Österreich) der Fall ist, wenn man den Begriff nicht auf ein Wort zusammenziehen will und dann von „Verletzung/Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt“ (d.h. Sorgfaltswidrigkeit) spricht (vgl. Jelínek u. kol. 2009: 37).

Der von mir gefundene Begriff „*v rozporu s povinností řádné péče*“ wird eher nicht im strafrechtlichen Bereich verwendet. Dr. Koller verwies daraufhin, dass er den Begriff „péče“ mehr aus dem zivilrechtlichen Bereich kennt.

7. Schlussfolgerung

Für jeden Übersetzer ist es sehr wichtig, sich für einen Auftrag schnellstmöglich und möglichst effizient in das entsprechende Fachgebiet einzuarbeiten. Und es ist gerade die Rechtssprache, die zu den besonders schwierigen Fachbereichen gehört. Dass jedes Land eine eigene Rechtsprechung sowie auch eine eigene Rechtsauslegung hat, stellt den Übersetzer vor eine große Herausforderung.

Die vorliegende Arbeit hatte es sich zum Ziel gemacht, die strafrechtliche Terminologie in drei Ländern (Österreich, Deutschland und Tschechien) hinsichtlich Unterschieden und/oder Gemeinsamkeiten zu untersuchen. Mit strafrechtlicher Terminologie ist hier die Untersuchung einzelner Paragraphen des Besonderen Teils des Bereichs Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben gemeint. Die Beschränkung auf nur einen Teil des Besonderen Teils war notwendig, da alles andere den Rahmen einer Masterarbeit gesprengt hätte.

Eine der Annahmen war zudem, dass das österreichische und die tschechische Strafgesetzbuch viele Gemeinsamkeiten haben werden. Diese Annahme ist nach ausführlicher Analyse nicht mehr haltbar, es wurden teilweise große Unterschiede bemerkt.

Festzuhalten ist, dass terminologische Begriffe in den unterschiedlichen Rechtskreisen nie zu 100% äquivalent sein können. Dies erklärt sich bereits durch die teilweise sehr unterschiedliche Entwicklung in den jeweiligen Ländern. Zwar gab es auf jeden Fall große Ähnlichkeiten des Strafgesetzes während der K.U.K-Monarchie, die sich aber schon mit der Gründung der Tschechoslowakei 1918 änderten. Es konnten damals nur jene Teile übernommen werden, die mit einer Republik vereinbar waren. Des Weiteren machte auch die Tschechische Republik im Bereich des Rechtswesens mehr Veränderungen durch als Österreich. Da wäre einmal die Veränderungen nach der Besetzung durch Nazideutschland, sowie die Änderungen nach dem Kommunismus, die doch sehr zahlreich waren.

Bemerkenswert ist weiterhin die Beobachtung, dass auch wenn Merkmale oder Sachverhalte in allen drei Ländern ähnlich erscheinen, ist es die Strafbemessung, die oft sehr unterschiedlich ausfällt. Darunter fällt auch die Tatsache, dass oft die gleiche Bezeichnung eines Paragraphen auftaucht, aber der Tatbestand ein anderer ist, so dass dies also einem anderen Paragraphen zugeordnet wird bzw. entspricht.

Hinzu kommt auch die interessante Tatsache, dass es in allen drei Ländern zusätzliche Paragraphen gibt, die es so nur in einem weiteren der untersuchten Länder oder nirgendwo sonst

gibt. Auch gibt es Paragraphen, die nur anderen Gesetzestexten zugeordnet sind, und man sie deshalb nicht gleich zuordnen kann.

Der Vollständigkeit halber wurde eine Liste mit den wichtigsten Rechtstermini erstellt, die in diesen Paragraphen vorgekommen sind. Es handelt sich um eine persönliche Auswahl einzelner Rechtstermini, weshalb ich nochmals betonen möchte, dass ich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebe.

Erwähnenswert bleibt weiterhin, dass es in österreichischen Gesetzestexten oft zu eher knappen Bezeichnungen im Titel kommt, wobei beispielsweise in Tschechien explizit bereits der Täter angeführt wird, sodass dies auch für Laien relativ verständlich bleibt.

Zum Schluss sei gesagt, dass dem Übersetzer in einer Terminologearbeit eine große Aufgabe zukommt. Er muss terminologische Lücken erkennen und versuchen andere, aber trotzdem entsprechende Begriffe zu finden.

Bibliographie

Primärliteratur

Aleš, Martin JuDr. 2003. *Česko – německý právníký slovník*. Praha Linde

Aleš, Martin JuDr. 1998. *Německo – český právníký slovník*. Praha Linde

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB) (Online-Fassung: s. Internetquellen)

Deutsches Strafgesetzbuch (letzte Änderung 4. 11. 2016) (Online-Fassung: s. Internetquellen)

Fuchs, H./ Reindl-Krauskopf, S. 2012. *Strafgesetzbuch (Kodex des Österreichischen Rechts)*. Wien: LexisNexis

Horálková, Milena. 2003. *Německo – český právníký slovník*. LEDA

Köbler, Gerhard. 2003. *Rechtstschschisch Deutsch – Tschechisch und Tschechisch – Deutsches Rechtswörterbuch für jedermann*. München: Franz Vahlen

Muhr/Peinhopf. 2015. *Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede Österreich – Deutschland*. Frankfurt am Main: Peter Lang

Trestní zákoník 40/2009 Sb. (letzte Änderung 17. 9. 2015) (Online-Fassung: s. Internetquellen)

Sekundärliteratur

- Arntz/Picht/Schmitz.** 2014. *Einführung in die Terminologiearbeit.* Hildesheim/Zürich/New York: Georg Olms Verlag
- Arntz/Picht/Mayer.** 2009. *Einführung in die Terminologiearbeit.* Hildesheim/Zürich/New York: Georg Olms Verlag
- Arntz/Picht.** 1989. *Einführung in die Terminologiearbeit.* Hildesheim/Zürich/New York: Georg Olms Verlag (Band 2)
- Baltl, H./Kocher, G.** 2008. *Österreichische Rechtsgeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart.* Graz: Leykam
- Berger, Friedrich.** 2012. *Selbsttötung und Beteiligung am Suizid in strafrechtlicher Sicht (Seminar erstellt im Rahmen des deutsch-slowenischen Gemeinschaftsseminars).* einsehbar auf:
http://staatundverwaltung.jura.uni-leipzig.de/sites/uni-leipzig.de.enders/files/Seminararbeit_Berger.pdf
- Birklbauer/Hilf/Tipold.** *Strafrecht Besonderer Teil I (§§ 75 – 168b StGB).* Wien: Facultas (3. Auflage)
- Birklbauer, A./Sadoghi,A.** 2015. *Strafrecht.* Wien/Graz: NWV
- Budin, Gerhard.**1997. *Theorie und Praxis der übersetzungsbezogenen Terminologiearbeit.* Enthält die Kapitel 2-5 aus „*Empfehlungen für die Terminologiearbeit*“ der KÜWES (Konferenz der Übersetzungsdienste westeuropäischer Staaten), 1990, Skriptum, Wien: WUV Universitätsverlag
- Cole, W.D.** 1993. *Terminologie: Grundsätze und Methoden* in: Laurén, C. / Picht, H. (Hg.): *Ausgewählte Texte zur Terminologie.* Wien: IITF Infoterm
- de Groot, Gerard-René.** 1999. *Recht und Übersetzen.* Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft
- DIN 2330 (1993):** *Begriffe und Benennungen: Allgemeine Grundsätze.* Berlin: Beuth
- DIN 2342 Teil 1** (Oktober 1992): *Begriffe der Terminologielehre: Grundbegriffe.* Berlin/Köln: Beuth, in: Arntz/Picht/Mayer: *Einführung in die Grundlagen.* 6., verbesserte Auflage (2009). Hildesheim/Zürich/New York: Georg Olms Verlag
- Ebert, Kurt Hanns.** 1978. *Rechtsvergleichung. Einführung in die Grundlagen.* Bern: Stämpfli
- Ehrlich, Anna.** 2006. *Hexen – Mörder – Henker. Die Kriminalgeschichte Österreichs.* Wien: Almathea
- Eriksen, Lars.** 2002. *Einführung in die Systematik der juristischen Fachsprache.* In: Eriksen, Lars/Luttermann, Karin (Hg.) *Juristische Fachsprache. Kongreßberichte des 12th European Symposium on Languages for Special Purposes, Brixen/Bressanone 1999* (Rechtlinguistik 6). Münster/Hamburg/London: LIT

- Felber, H./Budín, G.** 1989. *Terminologie in Theorie und Praxis*. Tübingen: Gunter Narr Verlag
- Foucault, Michel.** 1977. *Discipline & Punish. The Birth of the Prison*. New York: Vintage Books
- Fuchs, H./ Reindl-Krauskopf, S.** 2014. *Strafrecht Besonderer Teil I – Delikte gegen den Einzelnen*. Wien: Verlag Österreich (4. Auflage)
- Fuchs/H./Reindl-Krauskopf, S.** 2012. *Strafgesetzbuch – Kodex des österreichischen Rechts*. Wien: LexisNexis
- Fuchs, Helmut.** 2004. *Österreichisches Strafrecht. Allgemeiner Teil I*. 6., überarbeitete Auflage. Wien
- Gřivna, Tomáš.** 2009. *Trestní právo hmotné*. In Bobek, M. – Molek, P. – Šimíček, V. (eds.) *Komunistické právo v Československu. Kapitoly z dějin bezprávi*. Brno: Mezinárodní politologický ústav, Masaryková Univerzita
(zugänglich auf: <http://www.komunistickepravo.cz/>)
- Hess, Ariane.** 2010. *Erscheinungsformen und Strafverfolgung von Tötungsdelikten in Mecklenburg-Vorpommern*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg
- Hoffmann, Lothar.** 1985. *Kommunikationsmittel Fachsprache – Eine Einführung*. Tübingen: Gunter Narr Verlag
- Hoffmann, Ludger.** 1989. *Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren*. Tübingen: Gunter Narr Verlag
- Hohnhold, Ingo.** 1990. *Übersetzungsorientierte Terminologiearbeit – Eine Grundlegung für Praktiker*. Intra (1. Fachübersetzer-genossenschaft eG): Stuttgart
- Hönig, H.G./Kußmaul, P.** 1982. *Strategie der Übersetzung*. Tübingen: Gunter Narr Verlag
- Jelínek, Jiří a kol.** 2016. *Trestní zákoník a trestní řád s poznámkami a judikaturou*. Praha: Leges
- Jescheck, Hans-Heinrich.** 1998. *Wandlungen des strafrechtlichen Schuldbegriffs in Deutschland und Österreich*. In: *Juristische Blätter* 120.
- Kienapfel, Diethelm.** 2007. *Lernprogramm Strafrecht. Allgemeiner Teil*. Wien: Manz
- KÜWES** (Konferenz der Übersetzungsdienste westeuropäischer Staaten). 1990. *Empfehlungen für die Terminologiearbeit*. Bern: Bundeskanzlei
- Laurèn, C; Picht, H.** (Hg). 1993. *Ausgewählte Texte zur Terminologie*. Wien: TermNet.
- Maleczky, Oskar.** 2006. *Strafrecht. Allgemeiner Teil I*. Wien: LexisNexis
- Malý, Karel et al.** 2010. *Dějiny českého a československého práva do roku 1945*. Prag: Leges
- Mayer, Felix.** 1998. *Eintragsmodelle für terminologische Datenbanken*. Tübingen: Gunter Narr Verlag

- Müller, Elke.** 2010. *Sprache – Recht – Übersetzen: Betrachtungen zur juristischen Fachkommunikation.* Hamburg: Dr. Kovač
- Montesquieu, Charles Louis de Secondat.** 1951. *Vom Geist der Gesetze.* Nach der deutschen von Ernst Forsthoff besorgten Übersetzung. Tübingen: Goldmann
- Moos, Reinhard.** 1977. *Die gesellschaftliche Funktion des Strafrechts und die Strafrechtsreform.* Österreichische Richterzeitung 11
- Neumair, Michael.** 2013. *Strafrecht. Allgemeiner Teil II.* Wien: Orac Rechtskripten
- Neumair, Michael.** 2000. *Strafrecht. Allgemeiner Teil II.* Wien: Orac Rechtskripten
- Pommer, Sieglinde.** 2006. *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung. Translatorische Fragen zur Interdisziplinarität.* Frankfurt a.M. u.a.: Lang
- Rathert, Monika.** 2006. *Sprache und Recht.* Heidelberg: Universitätsverlag Winter
- Roelcke, Thorsten.** 2013. *Definitionen und Termini.* Berlin/Boston: De Gruyter
- Roelcke, Thorsten.** 1999. *Fachsprachen.* Berlin: Erich Schmidt
- Sander, Gerald G.** 2005. *Deutsche Rechtssprache.* Tübingen/Basel: A. Francke
- Sandrini, Peter.** 1996. *Terminologiearbeit im Recht – Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers.* Wien: Internationales Institut für Terminologieforschung (IITF Series)
- Seiler, Stefan.** 2007. *Strafrecht. Allgemeiner Teil I. Grundlagen und Lehre von der Straftat.* Wien: facultas.wuv.
- Stolze, Radegundis.** 2005. *Transparentes Übersetzen im Bereich des Rechts.* In: Salevsky, Heidemarie (Hg). 2005. *Kultur – Interpretation – Translation. Ausgewählte Beiträge aus 15 Jahren Forschungsseminar.* Frankfurt am Main: Peter Lang
- Stolze, Radegundis** (1999) Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache* (Forum für Fachsprachen-Forschung 54).Tübingen: Narr
- Stolze, Radegundis.** 1992. *Hermeneutisches Übersetzen. Linguistische Kategorien des Verstehens und Formulierens beim Übersetzen.* Tübingen: Narr
- Wank, Rudolf.** 1985. *Die juristische Begriffsbildung.* München: C.H.Beck
- Wüster, Eugen.** 1979. *Einführung in die Allgemeine Terminologielehre und Terminologische Lexikographie.* Teil 1: Textteil. Universitätsdirektion Technische Universität Wien

Internetquellen

Austriaforum Online [16.11.2016]

http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Biographien/W%C3%BCster,_Eugen

Beck-Online: Die Datenbank [13.11.16]:

1) Paragraph 214

https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/SchoenkeKoStGB_29/StGB/cont/SchoenkeKoStGB.StGB.p214%2Ehtm

2) Paragraph 215

https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/SchoenkeKoStGB_29/StGB/cont/SchoenkeKoStGB.StGB.p215%2Ehtm

3) Paragraph 217

https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/SchoenkeKoStGB_29/StGB/cont/SchoenkeKoStGB.StGB.p217%2Ehtm

4) Paragraph 220

https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/SchoenkeKoStGB_29/StGB/cont/SchoenkeKoStGB.StGB.p220%2Ehtm

5) Paragraph 220a

https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/SchoenkeKoStGB_29/StGB/cont/SchoenkeKoStGB.StGB.p220a%2Ehtm

6) Charta der Grundrechte der EU

https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/MeyerEUGRChartaKo_4/EUGRCharta2007/cont/MeyerEUGRChartaKo.EUGRCharta2007%2Ehtm

Bundeskanzleramt: Rechtsvorschriften [13.11.2016]

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NO R40147700&ResultFunctionToken=529613eb-5126-48ae-a0e4-714f25e81d30&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=STVO&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=99&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=31.10.2016&VonInkrafttreatedatum=&BisInkrafttreatedatum=&VonAusserkrafttreatedatum=&BisAusserkrafttreatedatum=&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=>

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NO R40139292&ResultFunctionToken=5bb741a0-cf90-43b4-961a-f78132c82834&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=STVO&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=4&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=31.10.2016&VonInkrafttreatedatum=&BisInkrafttreatedatum=&VonAusserkrafttreatedatum=&BisAusserkrafttreatedatum=&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=>

Deutsches Institut für Normung (DIN)

<http://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nat>

Deutsches Strafgesetzbuch Online [13.11.2016]

<https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf>

Geschichtlicher Überblick über Recht der Germanen (Uni-Passau) [13.11.2016]:

http://www.jura.uni-passau.de/fileadmin/dateien/fakultaeten/jura/lehrstuehle/seif/Schuster/Recht_der_Germanen.pdf

Grundlagen der übersetzungsbezogenen Terminologearbeit (Christina Sarbidi) [16.11.2016]

<https://prezi.com/rdpretes07fr/grundlagen-der-ubersetzungsbezogenen-terminologearbeit-te/>

Informationen von Rechtsanwalt zu § 217 [15.11.2016]

<http://lexetius.com/StGB/217,3>

Juraforum Lexikon [15.11.2016]

<http://www.juraforum.de/lexikon/sittenwidrigkeit>

Legal Tribune Online Artikel [15.11.2016] (Hilgendorf online)

<http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/gesetzgebung-sterbehilfe-tatbestandsmerkmale-analyse/>

Online Rechtswörterbuch [13.11.2016]:

<http://www.rechtsworтерbuch.de/recht/s/strafrecht/>

Österreichische Nationalbibliothek (Nachlässe – Personenlexikon) [16.11.2016]

http://data.onb.ac.at/nlv_lex/perslex/W/Wuester_Eugen.htm

Prof. Dr. Bernd Heinrich [15.11.2016]

http://www.smixx.de/ra/Links_F-R/Strafrechtsgeschichte.pdf

Rechtslexikon Online [13.11.2016]:

1) Lex Salica

<http://www.rechtslexikon.net/d/lex-salica/lex-salica.htm>

2) Rechtsgeschichte

<http://www.rechtslexikon.net/d/rechtsgeschichte/rechtsgeschichte.htm>

3) Sachsenspiegel

<http://www.rechtslexikon.net/d/sachsenspiegel/sachsenspiegel.htm>

4) Gewohnheitsrecht

<http://www.rechtslexikon.net/d/gewohnheitsrecht/gewohnheitsrecht.htm>

Abstract

Der Fokus dieser Arbeit liegt auf der detaillierten Untersuchung der verwendeten Terminologie bei der Bestrafung von Delikten des Besonderen Teils im Bereich der Strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben. Die Arbeit hatte zum Ziel herauszufinden, ob und inwiefern sich die Terminologie in den drei Ländern unterscheidet oder ob sie übereinstimmt.

Das erste Kapitel des theoretischen Teils beschreibt die theoretischen Aspekte einer Terminologearbeit. Ebenfalls wurden einige Begriffsdefinitionen vorgenommen. Es wird ferner auf Unterschiede zwischen Fach-, Recht- und Gemeinsprache eingegangen.

Das zweite Kapitel des theoretischen Teils befasst sich mit dem Strafrecht und der geschichtlichen Entwicklung in Österreich, Deutschland und Tschechien. Auch der Besondere Teil wird detaillierter ausgeführt und erklärt.

Im Hauptteil der Arbeit wird eine Analyse der verwendeten Terminologie anhand persönlich ausgewählter Paragraphen aus den Strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben durchgeführt. Die wichtigsten Unterschiede und/oder Gemeinsamkeiten wurden hierbei herausgearbeitet.